

## **Vorlage 38**

zum Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

---

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Diese Vorlage enthält den im federführenden Ausschuss erreichten Beratungsstand des o. a. Gesetzentwurfs nach Abschluss des ersten Beratungsdurchgangs, die im Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) enthaltenen Änderungen sowie weitere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, die entweder vom Ausschuss zusätzlich erbeten wurden oder die wir von uns aus ergänzend unterbreiten. Die Vorlage ist mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt.

Dies gilt nicht, soweit unsere Anmerkungen die Urteile des BVerfG zu den automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) vom 18. Dezember 2018 (NJW 2019, 827 ff. und 842 ff.) auswerten. Insoweit war eine Abstimmung aus Zeitgründen nicht möglich.

Dr. Wefelmeier

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Inneres und Sport  
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen  
Ausschuss für Haushalt und Finanzen  
Präsidentin des Landtages  
Fraktionen  
Staatskanzlei  
Ministerium für Inneres und Sport  
Finanzministerium  
Justizministerium  
Landesrechnungshof  
Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen  
Staatsgerichtshof  
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

**Reformgesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
und anderer Gesetze**

**\_\_\_\_\_Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung  
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. **66**), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

1. *unverändert*

„Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:

- a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. Gefahr:

„1. *unverändert*

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

2. gegenwärtige Gefahr:

2. *unverändert*

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

3. erhebliche Gefahr:

3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter;

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand **oder Sicherheit** des **Bundes oder eines Landes**, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter **von vergleichbarem Gewicht**;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- |  |   |
|--|---|
| <p>4. dringende Gefahr:</p> <p>eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;</p>   | <p>4. <i>unverändert</i></p>  |
| <p>5. Gefahr für Leib oder Leben:</p> <p>eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;“.</p>  | <p>5. <i>unverändert</i></p>  |
| <p>b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 6 bis 14.</p>   | <p>b) Die bisherigen Nummern 2 bis <b>9</b> werden Nummern 6 bis <b>13</b>.</p>   |
| <p>c) In der neuen Nummer 9 werden der Klammerzusatz „(Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 10)“ ersetzt und vor den Worten „die Hilfspolizeibeamtinnen“ die Worte „im Rahmen der übertragenen Aufgaben“ eingefügt.</p>   | <p>c) <i>unverändert</i></p>  |
| <p>d) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:</p> <p>„14. Straftat von erheblicher Bedeutung:</p> <p>a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,</p> <p>b) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95, 96 Abs. 2, §§ 98, 99, 125 a, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 177 Abs. 2 und 3, § 180 Abs. 2 bis 4, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 und 4, § 184 b, §§ 232 bis 233 a, §§ 303 b, 305, 305 a, 308 Abs. 4, § 310, 315 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 316 b, 316 c Abs. 4 und § 317 Abs. 1 StGB und nach § 52 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und</p> | <p>d) Die <b>bisherigen Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden</b> neuen Nummern 14 bis 16 ersetzt:</p> <p>„14. Straftat von erheblicher Bedeutung:</p> <p>a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach _____ § 154 <b>oder § 155 StGB,</b></p> <p>b) ein Vergehen nach _____ § 85, <b>§ 87, § 88, § 89, § 89 a,</b> _____ § 89 c, _____ § 95, § 96 Abs. 2, § 98, <b>§ 99, § 125 a, § 129, § 129 a</b> Abs. 3, § 130, <b>§ 174, § 174 a, § 174 b, § 174 c, § 176, § 177</b> Abs. 1, 2, 3 <b>oder 6,</b> § 180 Abs. 2, <b>3 oder 4,</b> § 180 a, <b>§ 181 a</b> Abs. 1, § 182 Abs. 1 <b>oder 4,</b> § 184 b, <b>§ 232, § 232 a, § 232 b, § 233, § 233 a,</b> § 303 b, <b>§ 305, § 305 a,</b> _____ § 310, <b>§ 315</b> Abs. 1, 2, 4 <b>oder 5,</b> § 316 b, <b>§ 316 c</b> Abs. 4 <b>oder § 317</b> Abs. 1 StGB <b>oder nach § 52</b> Abs. 1, 2 <b>oder 3 Nr. 1, Abs. 5 oder 6</b> des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet</p> |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und

- c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;“.
- e) Es werden die folgenden neuen Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. terroristische Straftat:

- a) eine Straftat nach den §§ 89 a bis c, 129 a und b, 211, 212 StGB, eine Körperverletzung nach § 223 StGB, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zufügt, eine Straftat nach den §§ 239 a, 239 b, 303 b, 305, 305 a, 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, §§ 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 und 4, § 316 b Abs. 1 und 3, § 316 c Abs. 1 bis 3, § 317 Abs. 1 und § 330 a Abs. 1 bis 3 StGB,

- c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;\_\_

\_15. terroristische Straftat:

- a) eine Straftat nach \_\_\_\_\_ § 211 **oder** § 212 StGB, \_\_\_\_\_ nach § 223 StGB, **wenn** einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zugefügt **werden**, \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ § 239 a, § 239 b, § 303 b, **§ 305, § 305 a, § 306, § 306 a, § 306 b, § 306 c, § 307 Abs. 1, 2 oder 3, § 308 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 309 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5, § 313, § 314, § 315 Abs. 1, 3 oder 4, § 316 b Abs. 1 oder 3, § 316 c Abs. 1, 2 oder 3, § 317 Abs. 1 oder § 330 a Abs. 1, 2 oder 3 StGB,**

Anmerkung:

Der Ausschuss hatte nach eingehender Erörterung die Entscheidung über die Aufnahme der §§ 129 a und 129 b StGB (vgl. dazu Vorlage 32, S. 9 ff.) zurückgestellt.

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) sieht nunmehr vor, auch die §§ 129 a und 129 b StGB aus dem Katalog zu streichen.

- b) eine Straftat nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches,
- c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

- b) eine Straftat nach \_\_\_\_\_ § 6, **§ 7, § 8, § 9, § 10, § 11 oder § 12** des Völkerstrafgesetzbuches,
- c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1, **2 oder 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20 a Abs. 1, 2 oder 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20 a Abs. 1, 2 oder 3,** jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1, **2 oder 3** des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen **oder**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes,

bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;

16. schwere organisierte Gewaltstraftat:

- a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 und 2, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 2 bis 4, § 179 Abs. 5 und 7 StGB,
- b) eine Straftat nach §§ 211, 212 und 226 Abs. 2 StGB und
- c) eine Straftat nach §§ 234, 234 a, 239 a und 239 b StGB,

die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

- f) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

- 3. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„<sup>2</sup>Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur

- d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1, **2 oder** 3 des Waffengesetzes,

bei Begehung im In- **oder** Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und **diese Straftat** durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;

16. schwere organisierte **Gewalttat**:

- a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 **oder** 2, § 176 a Abs. 3 **oder** § 177 Abs. **5, 6, 7 oder 8** \_\_\_\_\_ StGB,
- b) eine Straftat nach **§** 211, **§** 212 **oder §** 226 Abs. 2 StGB **oder**
- c) eine Straftat nach **§** 234, **§** 234 a, **§** 239 a **oder §** 239 b StGB,

die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

- f) *unverändert*

- 3. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„<sup>2</sup>Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. <sup>4</sup>Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. <sup>5</sup>Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. <sup>6</sup>Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.“

Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. <sup>4</sup>Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 **Nr.** 1, 2 **oder** 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person **oder** ein Kammerrechtsbeistand **ist** auch in den Fällen des Satzes **3** zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. <sup>5</sup>Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. <sup>6</sup>Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.“

(nachrichtlich: § 12 Abs. 6 g. F.)

(6) Die Polizei kann auf der Grundlage polizeilicher Lageerkenntnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug jede im öffentlichen Verkehrsraum ange-troffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.

Anmerkung:

Zu § 12 Abs. 5 Satz 4 wird ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang eine redaktionelle Berichtigung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen, die auf einem Übertragungsfehler aus § 41 Abs. 3 BKAG beruht (Verweisung auf Satz 3 statt auf Satz 2).

Anmerkung zu § 12 Abs. 6:

Wir haben bereits im ersten Beratungsdurchgang (Vorlage 32, S. 16) darauf hingewiesen, dass die „Schleierfahndung“ in Form der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Diese sind nach unserer Auffassung durch die Rechtsprechung des BVerfG zu den AKLS bestätigt worden (vgl. dazu auch die ausführliche Anmerkung zu § 32 Abs. 5).

Die Befugnis zum Einsatz von AKLS in § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ist vom Gesetzgeber bewusst parallel zur Befugnis zur verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle in § 12 Abs. 6 formuliert worden (vgl. Drs. 16/843, S. 13). Deshalb bestehen die vom BVerfG erhobenen Bedenken gegen den Einsatz von AKLS zum Zweck der Schleierfahndung nach unserer Auffassung in gleicher Weise auch gegen die Schleierfahndung in Form der verdachts- und ereignisunabhängigen Personenkontrolle. Diese liegen zum einen darin, dass die Regelung nicht auf einen konkreten Grenzbezug beschränkt ist, der gesetzlich in einer dem Bestimmtheitsgebot genügenden Weise gesichert ist, sondern Kontrollen im gesamten öffentlichen Verkehrsraum ermöglicht (vgl. dazu BVerfG, NJW 2019, 827, 839, Rn. 143 ff.). Zum anderen fehlt eine Anordnung zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen. Da die Entscheidung über die Durchführung der Kontrollen allein im Innern der zuständigen Polizeibehörde auf der Grundlage von „Lageerkenntnissen“ getroffen wird, ist eine solche Dokumentation im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit der Maßnahme erforderlich (BVerfG, NJW 2019, 827, 840, Rn. 153 ff.).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a  
Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) <sup>1</sup>Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person an ihrer Wohnung ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben), um die Gefahr abzuwehren oder die Straftat zu verhüten. <sup>2</sup>Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist zulässig, wenn sie an der Wohnung nicht möglich ist oder dort ihr Zweck gefährdet würde. <sup>3</sup>Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Person durchgeführt werden, es sei denn durch deren Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die vertretungsberechtigte Person unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. <sup>3</sup>Ein an Minderjährige gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich einer vertretungsberechtigten Person zuzuleiten.“

4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a  
Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) <sup>1</sup>Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen \_\_\_\_ Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so **können die Verwaltungsbehörden und** die Polizei die Person **zum Zweck der Abwehr der Gefahr oder der Verhütung der Straftat** ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben)\_\_\_\_. <sup>2</sup>\_\_\_\_ <sup>3</sup>Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Bei **einer** minderjährigen **Person** darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer **gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters** durchgeführt werden, es sei denn durch deren **oder dessen** Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. <sup>2</sup>In diesem Fall **sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter** unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. <sup>3</sup>Ein an **eine** minderjährige **Person** gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich **deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern** zuzuleiten.“

Anmerkung:

Der Ausschuss hat im ersten Beratungsdurchgang den GBD, zusammen mit dem MI zu prüfen, ob aufgrund der zu Absatz 1 Satz 2 empfohlenen Fassung („rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird“) bei anderen Vorfeld-Tatbeständen (vgl. § 2 Nr. 12, § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 24 Abs. 5 Nr. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Nds. SOG) die Formulierung der Eingriffsschwelle angepasst werden sollte (vgl. z. B. die Empfehlung zu § 37 Abs. 1). Das MI hatte dazu angekündigt, einen „Gesamtüberblick zu den Eingriffsschwellen und Maßnahmen“ vorzulegen. Dies ist bisher nicht geschehen, sodass die angesprochene Problematik, die aus unserer Sicht je nach Tatbestand auch politische Entscheidungen erfordern dürfte, angesichts der für Mai ins Auge gefassten Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr geklärt werden kann.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

5. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.

5. *unverändert*

6. § 14 wird wie folgt geändert:

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.

a) \_\_\_\_\_ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

**aa)** In **Nummer 2** wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.

**bb)** In **Nummer 4** wird die Angabe „Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) *unverändert*

„(2) <sup>1</sup>Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „befragen“ ein Komma und die Worte „um eine Gefährderansprache nach § 12 a durchzuführen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

8. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

8. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a  
Meldeauflage

„§ 16 a  
Meldeauflage

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer bestimmten Polizeidienststelle vorzustellen hat, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat, mit Ausnahme einer terroristischen Straftat, begehen wird.

(1) *vorerst unverändert*



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Anmerkung:

Die Frage, welche Eingriffsschwelle(n) für die Meldeauflage gelten soll(en), wurde im ersten Beratungsdurchgang offen gelassen. Nunmehr spricht sich auch das MI für die Streichung von Absatz 2 des Entwurfs und der in Absatz 1 des Entwurfs enthaltenen Ausnahme für terroristische Straftaten aus und schlägt daher eine einheitliche Eingriffsschwelle vor.

1. Der dazu im ersten Beratungsdurchgang vorgelegte Formulierungsvorschlag des GBD enthält einen Veranstaltungsbezug (der die erwartete Straftat örtlich konkretisiert und im Hinblick auf deren zeitliche Konkretisierung die in § 12 a Abs. 1 Satz 1 enthaltene Wendung „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“ ersetzt):

„(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer \_\_\_\_\_ Polizeidienststelle vorzustellen hat (**Meldeauflage**), wenn **dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **die Person bei oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis oder einer Serie von Veranstaltungen oder sonstigen Ereignissen** auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat \_\_\_\_\_ begehen wird.“

Diese Formulierung erfasst aus Sicht des GBD auch den im ersten Beratungsdurchgang besprochenen Fall, dass eine verdächtige Person die erwartete Straftat bei einer von mehreren verschiedenen Großveranstaltungen, die innerhalb eines kurzen Zeitraums in einer Großstadt stattfinden, begehen könnte. In einem solchen Fall könnte nach Auffassung des GBD, wenn die Gefahrprognose dies trägt, entweder für jede der Großveranstaltungen eine isolierte Meldeauflage angeordnet werden oder eine einzige Meldeauflage (wenn es sich um eine „Serie von Veranstaltungen“ handelt).

2. Der im ersten Beratungsdurchgang vorgelegte Formulierungsvorschlag des MI, an dem das MI festhält (jetzt allerdings ohne Ausnahme für terroristische Straftaten), verzichtet auf einen Veranstaltungsbezug (und damit auf eine örtliche Konkretisierung der erwarteten Straftat):

„(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer \_\_\_\_\_ Polizeidienststelle vorzustellen hat (**Meldeauflage**), wenn **dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums** auf eine zumindest ihrer Art nach kon-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

*kreterisierte Weise eine Straftat \_\_\_\_\_ begehen wird.“*

*Zu dem damit im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verbundenen Bedenken des GBD vgl. Vorlage 32, S. 23 f.*

(2) Die Polizei kann eine Meldeauflage nach Absatz 1 anordnen, wenn

(2) **wird gestrichen**

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

Anmerkung:

*Auch das MI empfiehlt nunmehr, Absatz 2 zu streichen (vgl. dazu die Anmerkung zu Absatz 1).*

(3) <sup>1</sup>Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

(3) <sup>1</sup>Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils **höchstens** sechs Monate sind zulässig, wenn die \_\_\_\_\_ Voraussetzungen **der Anordnung weiterhin erfüllt sind**. <sup>3</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

Anmerkung:

*Im ersten Beratungsdurchgang war offen geblieben, ob in Absatz 3 eine stärkere Absicherung vorgesehen werden soll (vgl. Vorlage 32, S. 29 f.).*

Das MI schlägt dazu nunmehr die folgende Fassung vor:

„(3) <sup>1</sup>Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens **drei** Monate zu befristen. <sup>2</sup>Verlängerungen um jeweils **höchstens drei** Monate sind zulässig, wenn die \_\_\_\_\_ Voraussetzungen **der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind**. <sup>3</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>4</sup>**Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.** <sup>5</sup>**Eine Verlängerung über insgesamt drei Monate hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde oder Polizeidienststelle ihren Sitz hat.** <sup>6</sup>**Im Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei sind anzugeben:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

1. **die betroffene Person mit Name und Anschrift,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
3. **der Sachverhalt und**
4. **eine Begründung.**

**<sup>7</sup>Die Anordnung des Amtsgerichts muss die in Satz 6 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>8</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>9</sup>Hat sich die betroffene Person nach Maßgabe der Anordnung nicht mehr als einmal im Monat auf einer Polizeidienststelle vorzustellen, so beträgt die Höchstdauer der Anordnung und Verlängerung abweichend von den Sätzen 1 und 2 jeweils sechs Monate; der richterlichen Anordnung nach den Sätzen 5 bis 8 bedarf es in diesen Fällen erst bei einer Verlängerung über insgesamt sechs Monate hinaus.“**

Nach Mitteilung des MI soll die Anordnungsdauer der Meldeauflage auf drei Monate herabgesetzt werden, um eine engmaschigere Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu gewährleisten (Sätze 1 und 2). Zugleich soll für Verlängerungen über insgesamt drei Monate hinaus ein Richtervorbehalt eingeführt werden (Satz 5). Dies soll der mit zunehmender Dauer deutlich steigenden Eingriffsintensität der Maßnahme Rechnung tragen. Nach Auffassung des MI hängt die Eingriffsintensität allerdings auch von der Frequenz der Meldepflichtung ab und ist umso geringer, je seltener die Meldung zu erfolgen hat. Daher soll, wenn die Meldepflichtung nicht mehr als einmal im Monat besteht, die Anordnungsdauer ausnahmsweise sechs Monate betragen können und auch der Richtervorbehalt erst ab einer Gesamtdauer von sechs Monaten eingreifen (Satz 9). Die übrigen Vorschläge dienen der Angleichung an die verfahrensmäßigen Anforderungen, wie sie auch in den §§ 17 b, 17 c und 33 a ff. enthalten sind.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

**bb) Satz 4 wird gestrichen.**

Anmerkung:

*Zur Abgrenzung des Aufenthaltsverbots nach Absatz 3 des Entwurfs (§ 17 Abs. 4 g. F.) von der neuen Aufenthaltsvorgabe nach § 17 b Abs. 1 des Entwurfs (in der dortigen Variante des Aufenthaltsverbots) vgl. die dortige Anmerkung.*

- 10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. <sup>2</sup>Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. <sup>4</sup>Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. <sup>5</sup>Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. <sup>6</sup>Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.

- 10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. <sup>2</sup>Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. <sup>4</sup>Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. <sup>5</sup>Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. <sup>6</sup>**Die Polizei kann personenbezogene Daten der gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung \_\_\_\_\_ an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Anmerkung:

Zu Satz 6 schlagen wir ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang vor, die *passivische* durch eine *aktivi-sche Formulierung* zu ersetzen („Die Polizei kann...“) und den datenschutzrechtlich passenden Begriff der *Einwilligung* zu verwenden.

Zudem hat das MI mitgeteilt, dass die *Übermittlung* nach Satz 6 gegen den Willen der gefährdeten Person nur in Frage kommen soll, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Der Gesetzentwurf habe ausschließen wollen, dass einer solchen Übermittlung die allgemeine Übermittlungsregelung gemäß § 40 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entgegensteht (Übermittlung von Daten über Personen, die vermutlich Opfer von Straftaten werden, nur an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden). Um dieses Regelungsziel im Wortlaut zu verdeutlichen, sollte die Voraussetzung der Übermittlung ausformuliert („wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist“) und auf die unklare Verweisung auf die §§ 43 und 44 verzichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich die angeordnete Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 um zehn Tage. <sup>2</sup>Die betroffene Person ist von der Polizei über die Verlängerung zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(2) <sup>1</sup>Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert **die Polizei** die \_\_\_\_\_ Maßnahme \_\_\_\_\_ um zehn Tage. <sup>2</sup>Die **gefährdete** Person ist von der Polizei **unverzüglich** über die Verlängerung zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

(3) *unverändert*

§ 17 b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot in besonderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich in bestimmten örtlichen Bereichen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

§ 17 b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis \_\_\_\_\_ von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich **an** bestimmten **Orten** aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

<sup>2</sup>Die Vorgabe, sich nicht in bestimmten örtlichen Bereichen aufzuhalten, darf sich nicht auf den örtlichen Bereich, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, erstrecken.

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **die betroffene** Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten **der betroffenen** Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

<sup>1/1</sup>**Die Polizei hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Interesse der betroffenen Person das Interesse an der Einhaltung der Aufenthaltsvorgabe überwiegt.** <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ [<sup>3</sup>§ 17 Abs. 3 bleibt unberührt.]

Anmerkung:

*Das Aufenthaltsverbot nach § 17 Abs. 3 des Entwurfs (§ 17 Abs. 4 g. F.) soll nach Mitteilung des MI von der neuen Aufenthaltsvorgabe (in der Variante des Aufenthaltsverbots) unberührt bleiben. Das MI schlägt vor, dies durch den o. g. Satz 3 (eckige Klammern) im Gesetz zu verankern.*

*Die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich insbesondere im Hinblick auf das zu beachtende Verfahren (vgl. Absatz 3) daraus ergeben, dass ein Aufenthaltsverbot zur Verhütung einer terroristischen Straftat sowohl auf § 17 Abs. 3 als auch auf § 17 b Abs. 1 gestützt werden kann, haben wir bereits im ersten Beratungsdurchgang ausführlich dargelegt (vgl. Vorlage 32, S. 30 f.).*

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung von terroristischen Straftaten einer Person untersagen, ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot).

(2) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung **einer** terroristischen Straftat\_\_ einer Person untersagen, ohne Erlaubnis \_\_\_\_\_ Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot). <sup>2</sup>**Absatz 1 Satz 1/1 gilt entsprechend.**

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. <sup>2</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>3</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristet. <sup>4</sup>Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei Monate sind zulässig, wenn die in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>5</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen, und ihr ist ein Hinweis auf gegebene Rechtsbehelfe beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch **das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat.** <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ <sup>2/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich**

- a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung des Bereichs, aus dem sich die Person ohne Erlaubnis nicht entfernen darf, oder des Ortes, an dem sich die Person ohne Erlaubnis nicht aufhalten darf,
- b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der bestimmten Personen oder der Personen einer bestimmten Gruppe, mit denen der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,

3. der Sachverhalt sowie

4. eine Begründung.

<sup>2/2</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>2/3</sup>Sie muss die in Satz 2/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>3</sup>Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der terroristischen Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>4</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die \_\_\_\_\_ Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2/1 bis 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend. <sup>5</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 2/2 und 2/3) <sup>6</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. <sup>7</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 2/2 bis 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>4</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>5</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>6</sup>Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Anmerkung:

Abweichend von unseren Vorschlägen im ersten Beratungsdurchgang sollten die Regelungen über die richterliche Bestätigung der Anordnung (Sätze 5 und 6) hier ebenso wie in den insoweit übereinstimmenden Vorschlägen zu § 33 a Abs. 6 Sätze 7 und 8 formuliert werden.

§ 17 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird,

um diese Person durch die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. <sup>2</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>3</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.

§ 17 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. *unverändert*
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat \_\_\_\_\_ begehen wird,

um diese Person durch **die Überwachung sowie** die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftat\_\_ abzuhalten.

Anmerkung:

Das MI ist angesichts des inhaltlich gleichlaufenden Änderungsvorschlages der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) zur TKÜ (§ 33 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) nunmehr damit einverstanden, die schweren organisierten Gewalttaten nur in Nummer 1 vorzusehen und sie in Nummer 2 zu streichen, wie vom GBD wegen erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken im ersten Beratungsdurchgang vorgeschlagen wurde (Vorlage 32, S. 45 f.). Diese Entscheidung hatte der Ausschuss im ersten Beratungsdurchgang zurückgestellt.

(2) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in den Absätzen 4 und 5)



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

<sup>4</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>5</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. <sup>2</sup>Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. <sup>3</sup>Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewaltstraftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

<sup>4</sup>Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>5</sup>Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. <sup>6</sup>Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>7</sup>Sie ist nach 12 Monaten oder im Falle einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.“

(3) <sup>1</sup>Die Polizei erhebt und speichert mit Hilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. [<sup>1/1</sup>**Soweit dies zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden.**] <sup>2</sup>Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. <sup>3</sup>Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

[<sup>3/1</sup>**Die Verarbeitung der Daten nach Satz 3 Nrn. 2 und 5 hat automatisiert zu erfolgen.**]

<sup>3/2</sup>**Die nach Satz 1 erhobenen Daten [einschließlich der Bewegungsbilder nach Satz 1/1] sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. <sup>3/3</sup>Sie sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden.** <sup>4</sup>Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>5</sup>Die Tatsache ihrer **Erhebung** und Löschung ist zu dokumentieren. <sup>6</sup>Die Dokumentation darf ausschließlich zur Daten-

schutzkontrolle verwendet werden. <sup>7</sup>Sie ist nach **zwei Jahren** \_\_\_\_\_ zu löschen[, **es sei denn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden**].“

Anmerkung:

1. Im ersten Beratungsdurchgang war offen geblieben, ob die mithilfe der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) erhobenen Daten auch zu einem Bewegungsbild verbunden werden dürfen. Das MI spricht sich dafür aus, in Satz 1/1 (eckige Klammern) dazu eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen (redaktionell angelehnt an Art. 34 Abs. 2 Satz 3 BayPAG). Das MI schlägt zudem Folgeänderungen in Satz 3/2, Absatz 4 Satz 2/1 und Absatz 5 Satz 1 vor.

2. Ob in Satz 2 der im Entwurf enthaltene Vorbehalt des technisch Möglichen belassen werden soll (vgl. zu der damit verbundenen verfassungsrechtlichen Problematik des Schrankenvorbehalts in Artikel 13 Abs. 4 GG Vorlage 32, S. 49), wurde im ersten Beratungsdurchgang offen gelassen. Das MI spricht sich (weiterhin) dafür aus, am Entwurf festzuhalten, und verweist auf § 56 Abs. 2 Satz 2 BKAG sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayPAG.

Wenn das dargelegte verfassungsrechtliche Risiko vermieden werden soll, könnte Satz 2 wie folgt formuliert werden (die Sätze 4 bis 7 wären dann entbehrlich und zu streichen):

<sup>2</sup>**Es ist** technisch \_\_\_\_\_ sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.

3. Das MI schlägt vor, in Satz 3/1 (eckige Klammer) eine Verpflichtung zur automatisierten Datenverarbeitung nach dem Vorbild von § 463 a Abs. 4 Satz 3 StPO und § 56 Abs. 2 Satz 4 BKAG einzuführen (vgl. dazu Vorlage 32, S. 50 f.), allerdings nur in den dazu geeigneten Fällen (Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot sowie Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel).

4. Zu Satz 3/2 schlägt das MI eine Folgeänderung zu Satz 1/1 vor (eckige Klammern).

5. Zu Satz 5 wird eine redaktionelle Anpassung an die Sätze 2 und 4 vorgeschlagen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

6. In Satz 7 sollte der vom Ausschuss zu § 48 Abs. 1 Satz 4 empfohlene Vorbehalt zugunsten der/des LfD eingefügt werden (eckige Klammern), weil es sich um eine vergleichbare Konstellation handelt.

(4) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob die betroffene Person einer Aufenthaltsvorgabe oder einem Kontaktverbot nach § 17 b unterliegt,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

[<sup>2/1</sup>Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies in der Anordnung besonders gestattet wird.] <sup>3</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>5</sup>Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>6</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 5 Halbsatz 1 gelten entsprechend. <sup>7</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. <sup>8</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Anmerkung:

Zu Satz 2/1 schlägt das MI eine - Art. 34 Abs. 3 Satz 3 BayPAG entsprechende - zusätzliche verfahrensmäßige Absicherung der Erstellung von Bewegungsbildern vor (Folgeänderung zu Absatz 3 Satz 1/1).

In Satz 5 sollte abweichend vom ersten Beratungsdurchgang das Wort „terroristischen“ (Straftat) gestrichen werden, weil die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 auch auf die Verhütung anderer Straftaten (nämlich schwerer organisierter Gewalttaten) gerichtet sein kann (Berichtigung eines redaktionellen Versehens).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

(5) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 [alternativ: 2/1] bis 5 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>4</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>5</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>6</sup>Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.“

Anmerkung:

In Satz 2 sollte, wenn die besondere Anordnungsbedürftigkeit der Erstellung von Bewegungsbildern in Absatz 4 Satz 2/1 aufgenommen werden sollte, auf diese Regelung verwiesen werden (besondere Anordnungsbedürftigkeit auch bei Gefahr im Verzug).

Abweichend von unseren Vorschlägen im ersten Beratungsdurchgang sollten die Regelungen über die richterliche Bestätigung der Anordnung (Sätze 5 und 6) ebenso wie in den insoweit übereinstimmenden Vorschlägen zu § 33 a Abs. 6 Sätze 7 und 8 gefasst werden (vgl. auch den ergänzenden Vorschlag zu § 17 b Abs. 4 Sätze 5 und 6).

11. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. unerlässlich ist, um

- a) eine Anordnung nach § 16 a Abs. 2, § 17 b
- b) eine Anordnung nach § 17,
- c) eine Anordnung nach § 17 a,
- d) eine Verpflichtung zur Verhütung terroristischer Straftaten nach § 17 c oder
- e) eine Verpflichtung zur Verhütung schwerer organisierter Gewaltstraftaten nach § 17 c

durchzusetzen.“

11. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

11/1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Wird die Freiheitsentziehung auf § 18 gestützt, so sind in dem Antrag anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. die beabsichtigte Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Wird die Freiheitsentziehung auf § 18 gestützt, so ergeht die Entscheidung schriftlich; sie muss die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.“

Anmerkung:

Im ersten Beratungsdurchgang wurde empfohlen, die verfahrensmäßigen Anforderungen an die gerichtliche Entscheidung an die §§ 17 b und 17 c anzugleichen. Zu Absatz 3 legen wir einen entsprechenden Formulierungsvorschlag vor (Buchstabe b).

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz dieser Person oder zum Schutz von Bediensteten im Polizeigewahrsam oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn **nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Beobachtung zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist.** <sup>5</sup>Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der in Gewahrsam genommenen Person zu

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

**schonen; die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.“**

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) *unverändert*

13. § 21 wird wie folgt geändert:

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

„<sup>2</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und d höchstens 30 Tage,

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer **bevorstehenden** terroristischen Straftat \_\_\_\_\_ höchstens **14** Tage,

2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen, nicht terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und e höchstens zehn Tage und

2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen\_ **bevorstehenden** Straftat \_\_\_\_\_ höchstens zehn Tage und

3. in den übrigen Fällen höchstens sechs Tage

3. *unverändert*

betragen.“

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig.“

„<sup>3</sup>In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens **14** Tage und um weitere einmalig höchstens **7** Tage zulässig.“

Anmerkung:

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) sieht vor, die Höchstdauer gemäß Nummer 1 von 30 Tagen auf 14 Tage zu reduzieren, um den in der Anhörung und der Beratung vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des GBD ist dieser Vorschlag insgesamt geeignet, die im ersten Beratungsdurchgang dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken (Vorlage 32, S. 58-60

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

*und 62) deutlich zu reduzieren. Da die Gesamtdauer des Gewahrsams weiterhin über 14 Tage hinausgehen soll, werden die verfassungsrechtlichen Bedenken allerdings nicht vollständig ausgeräumt.*

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 14. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.
- 15. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 3 Buchst. c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) Am Ende der Nummer 3 Buchst. d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - d) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. zur Durchsetzung eines Kontaktverbots nach § 17 b Abs. 2, es sei denn, die Sache steht nachweislich nicht im Eigentum der betroffenen Person.“
- 16. In § 28 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gemacht“ ein Komma und das Wort „eingezogen“ eingefügt.

- c) *unverändert*
- 14. *unverändert*
- 15. **wird gestrichen**
- 16. *unverändert*

- 17. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

- 17. **wird gestrichen**

„§ 29 a  
Sicherstellung von Forderungen

(1) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Forderung oder andere Vermögensrechte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sicherstellen. <sup>2</sup>Die Sicherstellung hat in den Fällen des Satzes 1 die Rechtswirkungen einer Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung. <sup>3</sup>Sie bedarf der Schriftform. <sup>4</sup>Ihr ist ein Hinweis auf die in Satz 2 bezeichneten Rechtswirkungen beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist sie aufzuheben. <sup>2</sup>Die Aufhebung bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>§ 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

(3) <sup>1</sup>Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass sie nach Absatz 2 aufzuheben ist, ist die Forderung oder das andere Vermögensrecht durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizei einzuziehen. <sup>2</sup>§ 28 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

18. § 30 wird wie folgt geändert:

**0/a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „45 a“ durch die Angabe „37 a“ ersetzt.**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Rasterfahndung (§ 45 a) in den neuen § 37 a.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „nach Beendigung der Maßnahme“ eingefügt.

aa) In Satz 1 werden **nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder mittels verdeckt angefertigter Aufzeichnungen nach § 32 Abs. 2“**, nach dem Wort „Person“ die Worte „nach Beendigung der Maßnahme“ **und nach dem Wort „unterrichten“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten (§ 33 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“** eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

„<sup>2</sup>Über eine Maßnahme nach § 37 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

Anmerkung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Verschiebung der Rasterfahndung (§ 45 a) in den neuen § 37 a.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) *unverändert*

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

dd) *unverändert*



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

\_\_\_\_\_   
 „**(5)** <sup>1</sup>Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

- 1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
- 2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
- 3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
- 4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
- 5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in §§ 36 oder 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.“

- 1. *unverändert*
- 2. *unverändert*
- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*
- 5. *unverändert*

bb) Satz 2 wird gestrichen.

\_\_\_\_\_

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

\_\_\_\_\_

dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „einem Jahr“, das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht“ gestrichen.

\_\_\_\_\_

ee) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.

\_\_\_\_\_

ff) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

\_\_\_\_\_

„<sup>5</sup>Stimmt das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

(nachrichtlich: Lesefassung der Sätze 2 bis 6 in der Fassung des Gesetzentwurfs)

<sup>2</sup>Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat. <sup>3</sup>Die Zurückstellung der Unterrichtung durch das Gericht ist auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden. <sup>5</sup>Stimmt das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. <sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

<sup>2</sup>Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat. <sup>3</sup>Die **weitere** Zurückstellung **nach Satz 2** ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; **sie** kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. <sup>4</sup>**Bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a betragen die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 jeweils sechs Monate.** <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die **weitere** Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden; **dies gilt nicht bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a.** <sup>6</sup>**Lehnt** das Gericht die weitere Zurückstellung **ab** oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung **oder die weitere Zurückstellung**, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. <sup>7</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

Anmerkung:

Im ersten Beratungsdurchgang wurde die Entscheidung zurückgestellt, ob die Beschränkung des Satzes 2 auf Maßnahmen, die richterlich anzuordnen waren, beibehalten werden soll (vgl. zu den daran anknüpfenden verfassungsrechtlichen Bedenken Vorlage 35, S. 7). Das MI spricht sich (weiterhin) dafür aus, an der bisherigen Regelung festzuhalten, weil bei den verbleibenden Maßnahmen eine Überprüfung durch die LfD nach Absatz 6 ausreichend sei.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. <sup>2</sup>Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat,

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>**Die Polizei** kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung **nach Absatz 4 absehen**, wenn

1. **die Voraussetzungen der Zurückstellung auch** fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme \_\_\_\_\_ **noch nicht entfallen sind**,
2. die Voraussetzungen **der Zurückstellung** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht **entfallen werden und**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

einzuholen. <sup>3</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.

<sup>2</sup>Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die \_\_\_\_ Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>3</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

19. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

19. Nach § 31 **wird** der folgende § 31 a \_\_\_\_ eingefügt:

„§ 31 a  
Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

„§ 31 a  
Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) <sup>1</sup>Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. <sup>2</sup>Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. <sup>4</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(1) <sup>1</sup>Eine **Maßnahme nach diesem Gesetz**, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und **durch die voraussichtlich Daten erhoben würden**, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. <sup>2</sup>Dennoch **erhobene Daten** dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Die Tatsache ihrer **Erhebung** und Löschung ist zu dokumentieren. <sup>4</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer **Unterrichtung** nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer **Unterrichtung** gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation; **unterfällt die Maßnahme nicht der Unterrichtungspflicht nach § 30 Abs. 4, so sind die in der Dokumentation enthaltenen Daten zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.** [<sup>5/1</sup>Die Löschung nach Satz 5 unterbleibt, wenn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzeigt, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden]. <sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 5/1 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich nicht gegen eine in Satz 1 genannte Person richtet, Daten einer dort genannten Person erhoben werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Anmerkung:

Ergänzend zu den Vorschlägen im ersten Beratungsdurchgang schlagen wir zu Satz 3 eine redaktionelle Anpassung an die Sätze 1 und 2 vor („Erhebung“).

Zudem sollte in Satz 5/1 der vom Ausschuss zu der vergleichbaren Konstellation in § 48 Abs. 1 Satz 4 empfohlene Vorbehalt zugunsten der/des LfD eingefügt werden (eckige Klammern; mit Folgeänderungen bei den Verweisungen in Satz 6 und Absatz 2 Satz 3).

(2) <sup>1</sup>Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) <sup>1</sup>Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhält-

(2) <sup>1</sup>Soweit **sich eine Maßnahme nach diesem Gesetz gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung genannte Person, die nicht unter Absatz 1 fällt, oder eine in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a, 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person richtet** und dadurch voraussichtlich **Daten erhoben** würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit hiernach geboten, ist die **Datenerhebung** zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. <sup>3</sup>**Für entgegen Satz 2 erhobene Daten gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5/1 entsprechend.**

(3) \_\_\_\_\_ Soweit **eine** in § 53 a der Strafprozessordnung genannte **Person einer in Absatz 1 oder 2 genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Person gleichsteht** und das Zeugnis verweigern dürfte, **gilt** Absatz 1 **oder 2** entsprechend.

(4) *unverändert*

\_\_\_\_\_  
(jetzt in § 33)

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

nis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden.<sup>3</sup>Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung dem Betroffenen nicht bekannt wird.<sup>2</sup>Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.<sup>3</sup>Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren.<sup>4</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.<sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden.<sup>2</sup>Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 1 oder 2 Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen.<sup>3</sup>Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.<sup>4</sup>Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung bei Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 entscheiden, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>4</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(6) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Personen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

**aa)** Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann **eine** Person, bei **der** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei oder im Zusammenhang mit **einer** öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz **unterliegt, eine** Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begehen **wird, bei oder im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung oder Ansammlung** mittels Bildübertragung **offen** beobachten, **um die Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhüten**, und von **dieser** Person **zu diesem Zweck** Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) **offen** anfertigen.“

**bb)** Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>**Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.**“

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Räume mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,
2. im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Ereignis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Zusammenhang mit dem Ereignis Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden oder Gefahren für Leib oder Leben entstehen können, und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, oder
3. an besonders gefährdeten Objekten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Beobachtung ist kenntlich zu machen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen **öffentliche Straßen und Plätze sowie andere** öffentlich zugängliche **Orte** mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung **entsprechender** Straftaten oder \_\_\_\_\_ Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,

2. \_\_\_\_\_ wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im **zeitlichen und örtlichen** Zusammenhang mit **einer Veranstaltung oder einem sonstigen** Ereignis **eine** Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen **wird** \_\_\_\_\_, und die Beobachtung **im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis** zur Verhütung dieser Straftat oder \_\_\_\_\_ Ordnungswidrigkeit \_\_\_\_\_ erforderlich ist, \_\_\_\_\_

- 2/1. **wenn dies erforderlich ist, um im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis künftige** Gefahren für Leib oder Leben **abzuwehren**, oder

3. \_\_\_\_\_ wenn dies **an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte** zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“

bb) **Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:**

„<sup>2</sup>Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. <sup>3</sup>**Die nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn Tatsachen die An-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

nahme rechtfertigen, dass an den beobachteten öffentlich zugänglichen Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten begangen werden, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die nach Satz 1 Nr. 3 an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist. <sup>5</sup>Aufzeichnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- dd) Im neuen Satz 3 Nr. 1 werden das Wort „an“ durch das Wort „in“ und das Wort „Orten“ durch die Worte „öffentlich zugänglichen Räumen“ ersetzt und die Worte „von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB“ gestrichen.

- cc) **wird gestrichen**
- dd) **wird gestrichen**

**ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.**

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- d) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

(nachrichtlich: Satz 1 g. F.)

<sup>1</sup>Die Polizei kann zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Bildaufzeichnungen offen anfertigen.

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

<sup>2</sup>Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in öffentlich zugänglichen Räumen durch den Einsatz am Körper getragener technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen offen an-

\_\_\_\_\_ **„(4) <sup>1</sup>Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr \_\_\_\_\_ oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten durch den Einsatz \_\_\_\_\_**



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

fertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Verwendung des technischen Mittels zur Bild- und Tonaufzeichnung ist kenntlich zu machen.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Maßnahme darf“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen“ ersetzt.

(nachrichtlich: Satz 2 g. F.)

<sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(nachrichtlich: Absatz 5 des Entwurfs)

(5) <sup>1</sup>Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 4 Satz 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. <sup>2</sup>Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 4 Satz 2. <sup>3</sup>In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 gespeichert werden.

technischer Mittel, insbesondere am Körper getragener **Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen** offen anfertigen, wenn **Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass** dies \_\_\_\_\_ zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. <sup>2</sup>Die **Maßnahme darf** auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. <sup>3</sup>**Der Einsatz der** technischen Mittel \_\_\_\_\_ ist kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Die **am Körper getragenen** Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach \_\_\_\_\_ Satz 1 dürfen **auch** im Bereitschaftsbetrieb **Aufzeichnungen anfertigen**. <sup>5</sup>**Aufzeichnungen nach Satz 4** sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden \_\_\_\_\_ zu löschen, es sei denn, es **beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Satz 1**. <sup>6</sup>In diesem Fall **werden die Aufzeichnungen nach Satz 4 erst gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Satz 1 gelöscht**. <sup>7</sup>**Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind**. <sup>8</sup>Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes **bleiben unberührt**.“

Anmerkung:

1. Zu den in Satz 4 geregelten Vorabaufnahmen („Pre-Recording“) weisen wir darauf hin, dass diese nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG zu den AKLS nunmehr eindeutig als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) zu qualifizieren sind (BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 - 1 BvR 142/15 -, NJW 2019, 827, 829, Rn. 43 ff. [Bayern]; Beschl. v. 18.12.2018 - 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10 -, NJW 2019, 842, 844, Rn. 54 [Baden-Württemberg und Hessen]; so auch Roggan, NJW 2019, 344, 347), und zwar auch dann, wenn sie nach 30 Sekunden wieder gelöscht werden, weil keine Aufzeichnung nach Satz 1 beginnt (an der Eingriffsqualität bestanden in der Literatur teilweise Zweifel; vgl. nur Ruthig in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, Rn. 20 zu § 27 a BPolG).

Das mit den Vorabaufnahmen verbundene **verfassungsrechtliche Risiko** im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. dazu Vorlage 35, S. 28) ist

dadurch aus Sicht des GBD **deutlich gestiegen**. Unter der Voraussetzung, dass bereits die Vorabnahmen eine abschreckende Wirkung entfalten, d. h. der Gefahrenabwehr dienen, wie es das MI vorgetragen hat (a. a. O.), würde die Maßnahme zwar zu einem bestimmten Zweck erfolgen (anders als in der Literatur teilweise vertreten; vgl. die Nachweise a. a. O.), nämlich dem Schutz von Polizeibeamten und Dritten, und damit dem Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht dienen (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfG, NJW 2019, 827, 833 f., Rn. 90). Verfassungsrechtlich äußerst problematisch ist jedoch in Ansehung der genannten Rechtsprechung aus unserer Sicht im Hinblick auf die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i. e. S.), dass die Anfertigung von Vorabnahmen ohne weitere Voraussetzungen „im Bereitschaftsdienst“ (so Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs) zulässig ist. Damit wird aber ein konkreter Eingriffsanlass nicht beschrieben; die Vorabnahmen können im Ergebnis jederzeit an jedem Ort erfolgen. Dies wird nach unserer Auffassung den Anforderungen des BVerfG nicht gerecht. Das Gericht hat für den Einsatz des AKLS eine Eingriffsschwelle gefordert, die zur Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs zumindest einen hinreichend konkreten sowie objektiv bestimmten und begrenzten Anlass voraussetzt (BVerfG, NJW 2019, 827, 833 f., Rn. 90 ff.). Da der Grundrechtseingriff im Fall von Bild- und Tonaufnahmen von Personen, die für 30 Sekunden gespeichert werden dürfen, eher intensiver sein dürfte als im Fall der automatischen Aufnahme (und ggf. sofortigen automatischen Löschung) des Autokennzeichens, gelten diese - durch den bisherigen Entwurf nicht erfüllten - Anforderungen nach unserer Auffassung auch für die Vorabnahmen.

Aus Sicht des GBD wäre zur Vermeidung des damit verbundenen verfassungsrechtlichen Risikos daher zu empfehlen, auf die Vorabnahmen zu verzichten (wie dies verschiedene andere Bundesländer auch tun). Zumindest aber müsste eine - dem Bestimmtheitsgebot genügende - materielle Eingriffsschwelle für die Anfertigung von Vorabnahmen in Satz 4 aufgenommen werden (so auch Roggan, a. a. O.). In diesem Zusammenhang sollte, insbesondere wenn diese Eingriffsschwelle im Wesentlichen auf polizeiliche Erkenntnisse abstellen sollte, auch die Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 840, Rn. 156 f.) aufgenommen werden, um überprüfbar zu machen, auf welcher Grundlage die Aufzeichnung von Vorabnahmen begonnen wurde.

2. Der Vollständigkeit halber weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Ausführungen des BVerfG zur Gesetzgebungskompetenz, insbesondere zum Entscheidungsspielraum des Landesgesetzgebers bei der Zuordnung doppelfunktionaler Maßnahmen (BVerfG, NJW 2019, 827, 832, Rn. 72 f.; dazu auch Roggan, NJW

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

2019, 344, 347 ff.), unsere diesbezüglichen Bedenken zu den Vorabnahmen (Vorlage 35, S. 27 f.) hingegen weiter abschwächen.

e) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

e) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 4 Sätze 4 bis 6)

„(5) <sup>1</sup>Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 4 Satz 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. <sup>2</sup>Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 4 Satz 2. <sup>3</sup>In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 gespeichert werden.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) \_\_\_\_\_ Absatz 5 wird **wie folgt geändert:**

(nachrichtlich: Absatz 5 g. F.):

aa) **In Satz 1 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugkennzeichen“ das Wort „offen“ eingefügt.**

(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum technische Mittel zur Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen einsetzen

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. auf der Grundlage polizeilicher Lageerkennnisse zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug,
3. an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a genannten Ort zur Verhütung der dort genannten Straftaten,
4. in unmittelbarer Nähe der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte zu deren Schutz oder zum Schutz der sich dort befindenden Personen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, und der Einsatz aufgrund der Gefährdungslage erforderlich ist oder
5. zur Verhütung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 genannten Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

<sup>2</sup>Dabei dürfen auch Zeit und Ort der Aufnahme erfasst und eine Bildaufnahme des Fahrzeuges angefertigt werden, wenn technisch ausgeschlossen ist, dass Insassen zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können. <sup>3</sup>Das Kennzeichen ist sofort automatisiert mit vorhandenen Dateien abzugleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen oder in denen Kennzeichen nach § 37 oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Kontrollmeldung ausgeschrieben sind. <sup>4</sup>Ist das Kennzeichen nicht in diesen Dateien enthalten, so sind die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sofort automatisiert zu löschen. <sup>5</sup>Gespeicherte Daten dürfen außer im Fall einer Ausschreibung zur Kontrollmeldung nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. <sup>6</sup>Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn durch eine offene Datenerhebung der Zweck der Maßnahme gefährdet würde.

**bb) In Satz 2 werden das Wort „Aufnahme“ und das Wort „Bildaufnahme“ jeweils durch das Wort „Bildaufzeichnung“ ersetzt.**

**cc) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:**

**„<sup>b</sup>Der Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen.“**

**dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.**

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass unter Zugrundelegung der zu den AKLS in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen ergangenen aktuellen Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 18.12.2018 - 1 BvR 142/15 -, NJW 2019, 827 [Bayern]; Beschl. v. 18.12.2018 - 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10 -, NJW 2019, 842 [Baden-Württemberg und Hessen]) auch die in Absatz 5 g. F. enthaltene Vorschrift jedenfalls teilweise verfassungswidrig ist.

Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich allerdings nicht (wie teilweise in Bayern und Baden-Württemberg) schon aus Verstößen gegen die Gesetzgebungskompetenzen des Grundgesetzes. Weder die in Bayern für kompetenzwidrig erklärte Variante der AKLS „zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze“ (dazu BVerfG, NJW 2019, 827, 830, Rn. 56 f.) noch die in § 26 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 i. V. m. § 22 a Abs. 1 Satz 1 BWPoIG enthaltene verfassungswidrige Variante zur Straftatenverfolgung (dazu BVerfG, NJW 2019, 842, 844, Rn. 58 ff.) sind in Absatz 5 enthalten.

Verfassungswidrig sind aber zumindest die Eingriffstatbestände in Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie der Umstand, dass die Regelung keine Pflicht zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für den jeweiligen Einsatz des AKLS enthält. Im Einzelnen gilt Folgendes:

**1.a) Wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungswidrig ist zunächst Satz 1 Nr. 1 g. F., der zum Einsatz von AKLS „zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ ermächtigt, weil die Kennzeichenkontrolle dadurch nicht, wie es das BVerfG**

verlangt, auf einen der Verhältnismäßigkeit genügenden Rechtsgüterschutz beschränkt wird (d. h. Leib, Leben oder Freiheit einer Person und der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie nicht unerhebliche Sachwerte; vgl. BVerfG, a. a. O., S. 834 f., Rn. 99). Die mit der „öffentlichen Sicherheit“ nach Satz 1 Nr. 1 in ihrer Gesamtheit geschützte Unverletzlichkeit der Rechtsordnung genügt den Anforderungen an einen hinreichend gewichtigen Rechtsgüterschutz nicht (a. a. O., S. 835, Rn. 106).

**b).** **Verfassungswidrig** ist auch Satz 1 Nr. 2 g. F., weil der dortige Einsatz von AKLS als Mittel der Schleierfahndung nicht auf einen konkreten Grenzbezug beschränkt ist, der gesetzlich in einer dem Bestimmtheitsgebot genügenden Weise gesichert ist. Das BVerfG hat die AKLS als Mittel der anlasslosen Schleierfahndung nur für gerechtfertigt gehalten (als Ausgleich für den Wegfall der innereuropäischen Grenzkontrollen; vgl. BVerfG, NJW 2019, 827, 839, Rn. 143 ff.), soweit diese in einem Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km, an öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs und auf Bundesautobahnen und Europastraßen durchgeführt werden (a. a. O., S. 839, Rn. 149). Eine solche, hinreichend bestimmte Regelung des Grenzbezuges fehlt und müsste daher in Satz 1 Nr. 2 ergänzt werden.

**c)** Überarbeitungsbedürftig ist aus unserer Sicht zudem auch Satz 1 Nr. 5 g. F. Zwar hat das BVerfG den Einsatz von AKLS an polizeilichen Kontrollstellen grundsätzlich für verfassungsrechtlich zulässig erachtet (a. a. O., S. 837 f., Rn. 128 ff.). Allerdings lässt die hiesige Regelung (wohl unbeabsichtigt) einen Ortsbezug bzw. einen Bezug zum Zweck der Kontrollstelle nicht erkennen, sondern bezieht sich lediglich auf die in § 14 Abs. 1 [Satz 1] genannten Straftaten, ohne eine örtliche Beschränkung entsprechend § 14 Abs. 1 dergestalt herzustellen, dass der Einsatz zur Verhütung der genannten Straftaten erforderlich sein muss, die Kennzeichenkontrolle also zur Unterstützung der Kontrollstelle eingesetzt wird (vgl. dazu BVerfG, a. a. O., S. 838, Rn. 134). Im Übrigen bedarf Satz 1 Nr. 5 auch der redaktionellen Überarbeitung, da § 14 Abs. 1 nur aus einem Satz besteht.

**2.** Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zumindest **verfassungsrechtlich nicht unproblematisch** ist die Regelung des Datenabgleichs in Satz 3. Diese Regelung ermächtigt dazu, die erhobenen Kennzeichen mit „Dateien abzugleichen, die der Suche nach Personen oder Sachen dienen oder in denen Kennzeichen nach § 37 oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Kontrollmeldung ausgeschrieben sind“. Das BVerfG beschränkt den Datenabgleich auf die Einbeziehung von solchen Fahndungsbeständen, die für den jeweiligen Zweck der Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben kön-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

nen (a. a. O., S. 835, Rn. 108). Insofern müssen die in Satz 3 genannten Dateien - zumindest im Wege der verfassungskonformen Auslegung - als „Datenfundus“ verstanden werden, aus dem je nach Anlass die zweckbezogenen zu bestimmenden Daten auszuwählen sind (a. a. O., S. 835 f., Rn. 110).

Aus Sicht des GBD wäre zu empfehlen, diese Einschränkung im Gesetzeswortlaut klarzustellen. Die Bezeichnung der Fahndungsbestände in Art. 33 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayPAG hat den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes genügt (BVerfG, a. a. O., S. 836, Rn. 112). Da die dortige Fassung ausführlicher (und damit bestimmter) ist als Satz 3 der hiesigen Regelung, könnte erwogen werden, Satz 3 entsprechend anzupassen.

**3.** Es ist zumindest nicht unproblematisch, dass Absatz 5 anders als Art. 33 Abs. 2 Satz 5 BayPAG (dazu BVerfG, a. a. O., S. 835, Rn. 100, sowie S. 836, Rn. 115) sowie § 22 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWPoIG und § 14 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HSOG (dazu BVerfG, NJW 2019, 842, 846, Rn. 79) den flächendeckenden Einsatz der AKLS nicht untersagt. Das gilt insbesondere für den Einsatz als Mittel der anlasslosen Schleierfahndung nach Satz 1 Nr. 2 (BVerfG, NJW 2019, 827, 840, Rn. 151). Die Einführung einer entsprechenden Beschränkung auf den punktuell örtlich begrenzten Einsatz der AKLS dürfte deshalb zumindest sinnvoll, wenn nicht geboten sein.

**4. Verfassungswidrig** ist schließlich, dass in Absatz 5 g. F. eine Anordnung zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen fehlt. Da die Entscheidung über die Einrichtung in der Regel allein im Innern der zuständigen Polizeibehörde getroffen wird, ist eine Ermächtigungsgrundlage zum Einsatz von AKLS nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann verhältnismäßig, wenn die Entscheidungsgrundlagen für die Durchführung einer solchen Maßnahme nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert werden, insbesondere im Hinblick auf die - behördlicher Konkretisierung bedürftigen - „Lageerkenntnisse“ und die Auswahl der einbezogenen Fahndungsbestände (a. a. O., S. 840, Rn. 156 f.). Eine entsprechende Regelung muss daher aufgenommen werden.

g) Es werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegen-

g) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen **den öffentlichen Verkehrsraum** mittels Bildübertragung offen beobachten, **soweit** dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht

stehen. <sup>2</sup>Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(8) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln. <sup>2</sup>Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. <sup>3</sup>Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist auszuschließen. <sup>4</sup>Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. <sup>5</sup>Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. <sup>6</sup>Die Verwendung des technischen Mittels ist kenntlich zu machen.“

entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

(7) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur **Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** von Kraftfahrzeugen **nach Maßgabe von Satz 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit** auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs \_\_\_\_\_ ermitteln (Abschnittskontrolle). <sup>2</sup>**Die Bildaufzeichnungen dürfen nur** das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort **erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können.** <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2) <sup>4</sup>Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten **sofort** automatisch zu löschen. <sup>5</sup>\_\_\_\_\_ <sup>6</sup>**Die Abschnittskontrolle** ist kenntlich zu machen.“

Anmerkung:

1. Wir weisen darauf hin, dass die Aufzeichnungen im Rahmen der Abschnittskontrolle auch in den - nach Satz 4 sofort automatisch zu löschenden - Nichttrefferfällen nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG zu den AKLS als Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) zu qualifizieren sind (BVerfG, *Beschl. v. 18.12.2018 - 1 BvR 142/15 -*, NJW 2019, 827, 829, Rn. 43 ff. [Bayern]; *Beschl. v. 18.12.2018 - 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10 -*, NJW 2019, 842, 844, Rn. 54 [Baden-Württemberg und Hessen]). Aus diesem Umstand ergibt sich aber nach unserer Auffassung kein Änderungsbedarf gegenüber der Entwurfsfassung, weil die Kontrollen zum einen an ein risikobehaftetes Tun bzw. die Beherrschung besonderer Gefahrenquellen (hier: Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr) anknüpfen, also anlasslos durchgeführt werden dürfen (dazu BVerfG, NJW 2019, 827, 834, Rn. 94), und sie zum anderem dem Schutz von Rechtsgütern von erheblichem Gewicht (Leib und Leben von Personen) dienen (vgl. dazu BVerfG, a. a. O., Rn. 99).

2. Auch die Ausführungen des BVerfG zur Gesetzgebungskompetenz (BVerfG, a. a. O., S. 832, Rn. 72 f.) führen zu keinen ergänzenden Vorschlägen. Die Einschätzung des GBD, dass die Abschnittskontrolle eher

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

*nicht zum Strafrecht gehört (vgl. Vorlage 35, S. 33), wird durch die Rechtsprechung bestärkt. Es verbleiben allerdings die Bedenken, die sich aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Straßenverkehrsrecht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 22 GG ergeben (vgl. dazu Vorlage 35, S. 33), da diese dem Zweck dient, die spezifischen Gefahren, Behinderungen und Belästigungen auszuschalten oder wenigstens zu mindern, die mit der Straßennutzung unter den Bedingungen des modernen Verkehrs verbunden sind (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 831, Rn. 60).*

21. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

21. **wird gestrichen**

„§ 32 a

Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann die Polizei im Einzelfall von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume verlangen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. <sup>2</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>3</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

22. § 33 **erhält folgende Fassung:**

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

(nachrichtlich: § 31 b des Entwurfs)

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) <sup>1</sup>Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. <sup>3</sup>Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung dem Betroffenen nicht bekannt wird. <sup>2</sup>Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. <sup>4</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>5</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich

„§ 33

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) <sup>1</sup>Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden (**§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2**) darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. <sup>2</sup>**Bei einer Maßnahme nach § 35 a liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn in den zu überwachenden Räumlichkeiten Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind.** \_\_\_\_\_ <sup>3</sup>**Bei einer Maßnahme nach § 33 d ist soweit möglich technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.**

Anmerkung:

In Satz 1 sollte - ergänzend zu den Vorschlägen im ersten Beratungsdurchgang - nach den Worten „mit besonderen Mitteln oder Methoden“ der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)“ eingefügt werden (ähnlich § 48 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs).

(2) <sup>1</sup>Wenn sich **erst** während einer bereits laufenden, **nicht nur automatisierten** Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass **bei ihrer Fortsetzung** Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, **so** ist die Datenerhebung unverzüglich \_\_\_\_\_ zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist, **in den Fällen der §§ 36 und 36 a jedoch erst, sobald dies ohne Gefährdung der Vertrauensperson, der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers möglich ist.** <sup>2</sup>Bestehen Zweifel, ob tatsächliche Anhaltspunkte nach Satz 1 vorliegen, darf die Maßnahme nur noch als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. <sup>3</sup>Eine nach Satz 1 unterbrochene Maßnahme darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 fortgesetzt werden.

\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 5)

privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden. <sup>2</sup>Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 1 oder 2 Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. <sup>3</sup>Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. <sup>4</sup>Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung bei Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 entscheiden, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen. <sup>3</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>4</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) <sup>1</sup>Die durch **Maßnahmen** nach § 33 d und § 35 a **erhobenen Daten sowie nach Absatz 2 Satz 2 angefertigte automatische Aufzeichnungen** sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizei \_\_\_\_\_ zur Entscheidung **darüber** vorzulegen, ob **diese** Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, **so** sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung **in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 \_\_\_\_\_ vorläufig darüber entscheiden**, ob **erhobene** Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. <sup>2</sup>Die **richterliche Bestätigung der Zurechnung** ist unverzüglich **zu beantragen**. <sup>3</sup>**Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht** spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach **der Entscheidung nach Satz 1, so tritt diese** außer Kraft \_\_\_\_\_. <sup>4</sup>**In diesem Fall sind die betroffenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.**

(5) <sup>1</sup>Daten, die mit **besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden** und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. <sup>2</sup>Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>4</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation[, es sei denn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

**Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden].<sup>5</sup>Sind in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 bereits Daten übermittelt worden, die gemäß Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dem Kernbereich privater Lebensführung zuzurechnen sind, so ist die empfangende Stelle über die Zugehörigkeit zum Kernbereich zu unterrichten.“**

Anmerkung:

Ergänzend zu den Vorschlägen im ersten Beratungsdurchgang sollte in Satz 4 der vom Ausschuss zu der vergleichbaren Konstellation in § 48 Abs. 1 Satz 4 empfohlene Vorbehalt zugunsten der/des LfD eingefügt werden (eckige Klammern).

(6) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

23. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,
4. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder

23. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) **Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:**

„(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. **eine** in \_\_\_\_ § 6 **oder § 7** genannte Person \_\_\_\_\_ zur Abwehr einer dringenden Gefahr \_\_\_\_\_,
2. eine Person, bei der \_\_\_\_ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat **[oder eine schwere organisierte Gewalttat]** begehen wird,
3. *unverändert*
4. eine Person, bei der \_\_\_\_ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

- 5. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

- 5. eine Person, bei der \_\_\_\_\_ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

**wenn dies zur** Abwehr der Gefahr oder **zur** Verhütung der Straftat **unerlässlich ist.**  
<sup>2</sup>\_\_\_\_\_

Anmerkung:

*Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) sieht vor, in Satz 1 Nr. 2 neben den terroristischen Straftaten die schweren organisierten Gewalttaten i. S. d. § 2 Nr. 16 aufzunehmen (eckige Klammern). Soweit die Begründung des Vorschlags eine entsprechende Ergänzung auch noch für Satz 1 Nr. 3 vorsieht, handelt es sich hierbei nach Auskunft des MI um ein Versehen.*

*Wir weisen ergänzend zur Begründung darauf hin, dass die vorgeschlagene Änderung wegen der (späteren) Verweisungen auf § 33 a Abs. 1 dazu führen würde, dass künftig auch die Maßnahmen nach Absatz 2 (Quellen-TKÜ), § 33 b (IMSI-Catcher) und § 33 c (Auskunftsverlangen zu Telemedien-Nutzungsdaten, besonderen Telekommunikationsbestandsdaten und Telekommunikationsverkehrsdaten) im Vorfeld konkreter Gefahren zur Verhütung schwerer organisierter Gewalttaten eingesetzt werden können.*

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

- 1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
- 2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Es ist technisch sicherzustellen, dass

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

- 1. \_\_\_\_\_ technisch \_\_\_\_\_ sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
- 2. **eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreichend** ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation \_\_\_\_\_ in unverschlüsselter Form zu **gewährleisten**.

(3) <sup>1</sup>**Bei Eingriffen nach Absatz 2** ist technisch sicherzustellen, dass

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

<sup>2</sup>Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. <sup>3</sup>Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

*(nachrichtlich: Absatz 2 g. F.)*

(2) <sup>1</sup>Eine Datenerhebung nach Absatz 1 kann sich auf

1. die Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte,
2. die Verkehrsdaten (§ 96 des Telekommunikationsgesetzes) oder
3. die Standortkennung einer aktiv geschalteten Mobilfunkendeinrichtung

beziehen. <sup>2</sup>Die Datenerhebung darf nur an Telekommunikationsanschlüssen der in Absatz 1 genannten Personen erfolgen. <sup>3</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von Diensteanbietern nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes) verlangen. <sup>2</sup>Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden.“

1. *unverändert*

2. *unverändert*

<sup>2</sup>Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. <sup>3</sup>Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

**aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.**

**bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz und wie folgt geändert:**

**Die Worte „Die Maßnahme darf“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen“ ersetzt.**

- d) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 33 c Abs. 1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 6 bis 10.
- f) Die neuen Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Die Datenerhebung nach den Absätzen 1, 3 und 5 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen. <sup>5</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>7</sup>Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

- e) **wird gestrichen**
- f) **Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 5 und 6 ersetzt:**

„(5) <sup>1</sup>**Maßnahmen** nach den Absätzen 1 \_\_\_\_\_ und 2 **bedürfen** der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>1/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die betroffene Person mit Name und Anschrift,**
2. **die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,**
3. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
4. **im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,**
5. **der Sachverhalt, im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 oder Nr. 5 auch die Tatsachen, aus denen sich die besondere Gefahrennähe der betroffenen Person ergibt, und**
6. **eine Begründung.**

<sup>1/2</sup>**Die Anordnung ergeht schriftlich.** <sup>1/3</sup>**Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.** <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die \_\_\_\_\_ Voraussetzungen **der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 1/1 bis 1/3 gelten entsprechend.** <sup>3/1</sup>**Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüg-**

(7) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>4</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>6</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>7</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>8</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>9</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

- g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
  - bb) in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 9 werden die Worte „und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen“ gestrichen.

(nachrichtlich: Absatz 7 g. F.)

(7) <sup>1</sup>Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechts-

lich zu beenden. <sup>4</sup> und <sup>5</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 1/2 und 1/3) <sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>7</sup>Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(6) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 5 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. <sup>3</sup> und <sup>4</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2) <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>6</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>7</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>8</sup>Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach \_\_\_\_\_ Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft \_\_\_\_\_. <sup>9</sup>In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. <sup>10</sup>Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 9 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.“

- g) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
- h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation“ durch die Worte „Maßnahmen nach Absatz 1“ und die Worte „\_\_\_\_\_ Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen“ durch die Worte „erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

verordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen.<sup>2</sup>Die Polizei hat den Diensteanbietern eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

**bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

**„<sup>2</sup>Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.“**

**cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**

i) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:

i) **Absatz 8 wird gestrichen.**

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absätze 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „unverzüglich und vollständig“ gestrichen.

24. In § 33 b Abs. 3 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.

24. \_\_\_\_\_ § 33 b **wird wie folgt geändert:**

(nachrichtlich: Absatz 1 Satz 1 g. F.)

**a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

<sup>1</sup>Technische Mittel, mit denen aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, dürfen zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer oder zur Ermittlung des Standorts einer Endeinrichtung eingesetzt werden, wenn die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben sonst nicht möglich erscheint oder wesentlich erschwert wäre.

„<sup>1</sup>Technische Mittel, mit denen aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, dürfen zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer oder zur Ermittlung des Standorts einer Endeinrichtung **unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1** eingesetzt werden \_\_\_\_\_.“

(nachrichtlich: Absatz 3 g. F.)

**b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 33 a Abs. 4 und 5 entsprechend.

„(3) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 **bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 1/1 bis 7 gilt entsprechend.** <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 10 gilt entsprechend.“

25. § 33 c wird wie folgt geändert:

25. § 33 c **erhält folgende Fassung:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**„§ 33 c  
Auskunftsverlangen**

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ die Worte

**(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Tele-**



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

„oder § 14 des Telemediengesetzes“  
eingefügt.

mediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

<sup>2</sup>Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 2 kann sich auch auf künftig anfallende Nutzungsdaten beziehen. <sup>3</sup>Eine Auskunft zu Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. <sup>4</sup>Eine Auskunft zu Nutzungsdaten (Satz 1 Nr. 2) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG.

<sup>2</sup>Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 3 kann sich auch auf künftig anfallende Verkehrsdaten beziehen. <sup>3</sup>Eine Auskunft zu einfachen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. <sup>4</sup>Eine Auskunft zu besonderen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Satz 1 Nr. 3) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.

(3) Eine Auskunft nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf auch verlangt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_ (jetzt in § 30 Abs. 4 Satz 1)

„<sup>3</sup>Auf Auskunftsverlangen zu Daten, die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhoben wurden, findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.

**(4) <sup>1</sup>Ein Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), besonderen Bestandsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 1/1 bis 7 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 10 gilt entsprechend.**

**(5) <sup>1</sup>Die Polizei kann ein Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 auf Standortdaten eines mobilen Anschlusses beschränken. <sup>2</sup>Dient ein solches Auskunftsverlangen ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer gefährdeten Person, so kann abweichend von Absatz 4 die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 5 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend.**

**(6) <sup>1</sup>Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer (§ 3 Nr. 20 TKG) eingewilligt, so kann die Polizei die Erteilung einer Verkehrsdatenauskunft (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) zu deren oder dessen Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 21 TKG) abweichend von Absatz 2 Satz 4 auch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr anordnen. <sup>2</sup>Für das Verfahren gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 1/2 und 1/3 sowie Abs. 6 Sätze 5 und 6 entsprechend.**

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unverzüglich und vollständig“ gestrichen.

**(7) Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“**

26. Nach § 33 c wird der folgende § 33 d eingefügt:

26. Nach § 33 c wird der folgende § 33 d eingefügt:

„§ 33 d  
Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

„§ 33 d  
Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben **über**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

<sup>2</sup>Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird.

<sup>3</sup>Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>4</sup>§ 33 a Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, enthalten. <sup>5</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

1. **eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,**
2. **eine Person, bei der** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **sie** innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine **terroristische Straftat begehen wird,** oder
3. **eine Person, deren** individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums **eine terroristische Straftat begehen wird,**

**wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.**  
<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1 Nrn. 2 und 3)  
<sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>4</sup>**Für die technischen Vorkehrungen** gilt § 33 a Abs. 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) <sup>1</sup>**Maßnahmen** nach Absatz 1 **bedürfen** der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>1/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die betroffene Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**
2. **eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,**
3. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
4. **der Sachverhalt und**
5. **eine Begründung.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

<sup>1/2</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>1/3</sup>Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>2 bis 5</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 6) <sup>6</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>4</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>6</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>7</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>8</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit dem Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>9</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 3 **Sätze 1/2 und 1/3** gilt entsprechend **mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** <sup>3 bis 9</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 2 und 10) <sup>10</sup>**Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.“**

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„1. a) bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und“.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>**Durch eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben über**

1. **eine** in \_\_\_\_\_ § 6 **oder § 7** genannte Person **zur** Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, **oder unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 über eine dort genannte Person,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

(nachrichtlich: Buchstabe b)

b) unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 bezüglich der dort genannten Personen, wenn dies für die Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich ist,

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zur Beobachtung von Personen,

a) bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen werden, oder

b) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen werden,

wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint oder bei terroristischen Straftaten wesentlich erschwert wäre sowie“.

(nachrichtlich: Nummer 3 g. F.)

3. zur Beobachtung von Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 2 genannten Personen, wenn dies zur Verhütung einer Straftat nach Nummer 2 unerlässlich ist.

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu

\_\_\_\_\_

2. **eine Person**, bei der \_\_\_\_\_ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen **wird**, \_\_\_\_\_

3. **eine Person**, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen **wird, oder**

\_\_\_\_\_

4. **eine** Kontakt- oder Begleitperson **einer** in Nummer 2 **oder** 3 genannten Person, \_\_\_\_\_

**wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.“**

c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>1/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die betroffene Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

begründen. <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
3. **der Sachverhalt und**
4. **eine Begründung.**

<sup>1/2</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>1/3</sup>Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens **einen Monat** zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens **einen Monat** sind zulässig, wenn die \_\_\_\_\_ Voraussetzungen **der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 1/1 bis 1/3 gelten entsprechend.** <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 1/2 und 1/3) <sup>4/1</sup>**Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.** <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 \_\_\_\_\_ entsprechend. <sup>6</sup>**Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.**

(3) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>5</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. <sup>6</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>7</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>8</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

(3) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>1/1</sup>**Absatz 2 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** <sup>1/2</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend. <sup>2 bis 8</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 1/1 und 1/2)“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3

28. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,
2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,
2. Absatz 1 Nr. 2 und
3. Absatz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

\_\_\_\_\_ genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. **eine Person mittels** Bildübertragungen **beobachten** und Bildaufzeichnungen **von dieser Person** anfertigen,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

**bb) Satz 3 wird gestrichen.**

**cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.**

- b) **wird (hier gestrichen (jetzt in Buchstabe d)**
- c) **wird (hier gestrichen (jetzt in Buchstabe d)**
- d) **Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:**

„(2) <sup>1</sup>Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,
2. Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 und
3. Absatz 1 **Satz 1** Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>1/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die betroffene Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

**3. der Sachverhalt und**

**4. eine Begründung.**

<sup>1/2</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>1/3</sup>Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>2 bis 4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 1/2, 1/3 und 5) <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht von Absatz 2 Satz 1 erfasst oder erfolgt sie ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1/2 und 1/3 sowie § 33 a Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

(nachrichtlich: Absatz 5 g. F.)

(5) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 3 und 4 genügt es, den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen, wenn

1. damit nicht das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet werden soll oder
2. die Maßnahme ausschließlich dem Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person dient.

<sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„<sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

e) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchstabe d)



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ und die Worte „genügt es, den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen“ durch die Worte „kann die Polizei die Anordnung treffen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

f) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe d)**

29. § 35 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „in“ die Worte „oder aus“ eingefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen,

a) die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder

b) bei der konkrete Vorbereitungs- handlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und

2. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,

wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden

1. in oder aus der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder

29. § 35 a erhält folgende Fassung:

**„§ 35 a  
Datenerhebung in Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel**

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den **verdeckten** Einsatz technischer Mittel \_\_\_\_\_

1. das **in einer Wohnung** nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen, \_\_\_\_\_ die nach § 6 oder § 7 verantwortlich ist \_\_\_\_\_, und

2. **in einer Wohnung eine in Nummer 1 genannte Person mittels** Bildübertragungen **beobachten** und Bildaufzeichnungen **von dieser Person** anfertigen,

wenn **dies zur** Abwehr der Gefahr **unerlässlich ist**.

(2) <sup>1</sup>**Daten dürfen** nach Absatz 1 \_\_\_\_\_ nur **erhoben** werden

1. in \_\_\_\_\_ der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

2. in oder aus der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

2. in \_\_\_\_\_ der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

<sup>2</sup>§ 31 b Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ <sup>3</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- e) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

„(3) <sup>1</sup>Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen. <sup>5</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend. <sup>7</sup>Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

(3) <sup>1</sup>Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>1/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**
2. **die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,**
3. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
4. **der Sachverhalt und**
5. **eine Begründung.**

<sup>1/2</sup>**Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>1/3</sup>Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.**

<sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die \_\_\_\_\_ Voraussetzungen **der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 1/1 bis 1/3 gelten entsprechend. <sup>3/1</sup>Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.**

<sup>4 und 5</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 1/2 und 1/3)

<sup>6</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 \_\_\_\_\_ entsprechend. <sup>6/1</sup>**Die Monatsfrist für**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4. <sup>7</sup>Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts\_\_\_\_\_.

- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„<sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>4</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.“

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**(4)** <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend **mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** <sup>3</sup> und <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2) <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
- cc) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ und das Wort „der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.

\_\_\_\_\_

**(5)** <sup>1</sup>Erfolgt die Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Absatz 3 Sätze 1/2 und 1/3 sowie § 33 a Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Sätze 3, 4 und 6“ ersetzt.

\_\_\_\_\_

30. § 36 wird wie folgt geändert:

30. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
  
„(2) <sup>1</sup>Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person, bedarf der Einsatz der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. <sup>2</sup>Die Anordnung ist

**0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.**

- a) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 4)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

auf höchstens ein Jahr zu befristen.  
<sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.  
<sup>4</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>5</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. <sup>6</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>7</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>8</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(4) <sup>1</sup>Bei den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>3</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. <sup>4</sup>Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. <sup>5</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>6</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(5) <sup>1</sup>Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn

- 1. sie minderjährig ist oder
- 2. sie

- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in den Absätzen 2 und 5)

**b/1) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) <sup>1</sup>Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn **sie**

- 1. \_\_\_\_\_ minderjährig \_\_\_\_\_ oder

\_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
- b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments

ist.

<sup>2</sup>Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus dem Extremismus angenommen hat, die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. <sup>3</sup>Die Polizei darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

(nachrichtlich: Absätze 2 und 3 des Entwurfs)

(2) <sup>1</sup>Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person, bedarf der Einsatz der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

- 2. a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
- b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments

ist. <sup>2</sup>Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus **einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes** angenommen **oder** die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. <sup>3</sup>Die Polizei darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen **verwenden**.“

- c) **wird gestrichen**
- d) Der bisherige Absatz 4 wird **durch die folgenden neuen Absätze 4 und 5 ersetzt:**

„(4) <sup>1</sup>Die Verwendung einer Vertrauensperson \_\_\_\_\_ bedarf \_\_\_\_\_ der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. <sup>2</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

- 1. **die betroffene Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**
- 2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
- 3. **der Sachverhalt und**
- 4. **eine Begründung.**

<sup>3</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. \_\_\_\_\_ (Sätze 2 und 3 des Entwurfs jetzt in Satz 5, Satz 4 des Entwurfs jetzt in den Sätzen 3 und 4) <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

(3) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>5</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. <sup>6</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. <sup>7</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. <sup>8</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>**Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend. \_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 2 und 3)“

31. § 36 a wird wie folgt geändert:

31. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. <sup>2</sup>Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. <sup>3</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. <sup>4</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>5</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

**0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. <sup>1/1</sup>**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die betroffene Person, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
3. **der Sachverhalt und**
4. **eine Begründung.**

<sup>1/2</sup>Die Anordnung ergeht schriftlich. <sup>1/3</sup>Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. <sup>2 bis 4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 1/2, 1/3 und 5) <sup>5</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>2</sup>Die Anordnung

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. <sup>1/1</sup>**Absatz 3 Sät-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.<sup>3</sup>Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.<sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung.<sup>5</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen.<sup>6</sup>Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen.<sup>7</sup>Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird.<sup>8</sup>Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

ze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.<sup>1/2</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.<sup>2 bis 8</sup> (jetzt in den Sätzen 1/1 und 1/2)“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 3“ wird durch die Verweisung „Absätze 3 und 4“ und das Wort „findet“ durch die Worte „finden“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die **Worte** „Absatz 3 **findet**“ werden durch die **Worte** „**Die** Absätze 3 und 4 **finden**“ ersetzt.

d) *unverändert*

32. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Kontrollmeldung“ wird durch die Überschrift „Polizeiliche Beobachtung“ ersetzt.

(nachrichtlich: Absatz 1 g. F.)

(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges zum Zweck der Ausschreibung in einer Datei speichern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges darf die Polizei Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermitteln (Kontrollmeldung).

32. § 37 erhält folgende Fassung:

**„§ 37  
Ausschreibung zur  
polizeilichen Beobachtung**

(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges **zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person **innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise** eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3)

(3) <sup>1</sup>Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. <sup>2</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>3</sup>Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. <sup>4</sup>Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. <sup>5</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. <sup>6</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig. <sup>7</sup>Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>8</sup>Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>9</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

(nachrichtlich: Absatz 2 des Entwurfs)

(2) *Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges darf die Polizei Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermitteln (Kontrollmeldung).*

(2) <sup>1</sup>Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. <sup>2</sup>Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>21</sup>**Die Anordnung ergeht schriftlich.** <sup>22</sup>**In der Anordnung sind anzugeben:**

1. **die Personalien der betroffenen Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Ausschreibung unter Benennung des Endzeitpunktes und**
3. **die wesentlichen Gründe.**

<sup>3</sup>Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. <sup>4</sup>Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. <sup>5</sup>Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. <sup>6</sup>Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig, **wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2/1 und 2/2 gelten entsprechend.** <sup>7</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in den Sätzen 2/1, 2/2 und 6 Halbsatz 2) <sup>8</sup>Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf **abweichend von den Sätzen 1 und 2** der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>81</sup>**Der Antrag der Polizei muss die in Satz 2/2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.** <sup>9</sup>Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 3/1 bis 7 entsprechend.

(3) *Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges **übermittelt** die Polizei Erkenntnisse über **Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiterinnen und Begleiter, des Kraftfahrzeuges und seiner Führerin oder seines Führers** sowie über \_\_\_\_\_ mitgeführte Sachen **und Umstände des Antreffens** an die ausschreibende Polizeibehörde \_\_\_\_ (Kontrollmeldung).“*



Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

*(nachrichtlich: § 45 a in der Fassung des Entwurfs)*

**32/1. Es wird der folgende neue § 37 a eingefügt:**

§ 45 a  
Rasterfahndung

„§ 37 a  
Rasterfahndung

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden kann, dass durch eine Straftat die Sicherheit oder der Bestand des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person geschädigt werden oder dass schwere Schäden für die Umwelt oder für Sachen entstehen, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist. <sup>2</sup>Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten ebenfalls übermitteln. <sup>3</sup>Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht verlangt werden.

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen \_\_\_\_\_ (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, **soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, oder zur Abwehr von schweren Schäden für die Umwelt erforderlich ist.** <sup>2</sup>Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht verlangt werden. <sup>3</sup>Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten ebenfalls übermitteln; **diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.**

(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>**Das Übermittlungsverlangen** nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 \_\_\_\_\_ entsprechend. <sup>4</sup>**Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“**

33. § 37 a wird wie folgt geändert:

33. **Der bisherige § 37 a wird § 37 b und wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ durch die Angabe „§§ 33 a bis 37 und § 45 a“ ersetzt.

aa) In Satz 1 wird die Angabe „den §§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ durch die Angabe „**§ 32 Abs. 2 und den §§ 33 a bis 37 a** \_\_\_\_\_“ ersetzt.

Anmerkung:

Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir eine redaktionelle Folgeänderung zu der Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a vor.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen nach deren Beendigung. <sup>2</sup>In dieser Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.“

(nachrichtlich: Absatz 3 des Entwurfs)

(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.“

bb) **Die Sätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Nähere **über die Zusammensetzung des Ausschusses** regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. <sup>3</sup>**Für die Verhandlungen des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.**“

cc) **wird gestrichen**

b) **Die Absätze 2 bis 4 erhalten** folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen, **die seit der letzten Unterrichtung beendet wurden.** <sup>2</sup>In **der** Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.

(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über **die Unterrichtungen** nach Absatz 2 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

**(4) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen vor.**“

c) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe b)**

d) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe b)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

34. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels oder der eingesetzten Methode oder Maßnahme zu kennzeichnen.“

d) Im neuen Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hätten erhoben werden dürfen“ angefügt.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind,

34. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

„(2) Die nach § 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe **der** eingesetzten \_\_\_\_\_ Maßnahme zu kennzeichnen.“

Anmerkung:

*Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir eine redaktionelle Folgeänderung vor (Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a).*

\_\_\_\_\_

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit **der Maßnahme** hätten erhoben werden dürfen, mit \_\_\_\_\_ der sie erhoben worden sind,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- 2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten abgeglichen werden dürfen,
- 3. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder
- 4. die betroffene Person eingewilligt hat.

2. **wird gestrichen**

3. *unverändert*

4. die betroffene Person **mit einer den Anforderungen des § 31 Abs. 4 genügenden Erklärung** eingewilligt hat.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.  
<sup>3</sup>Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.  
<sup>3</sup>Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

„(2) <sup>1</sup>Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, \_\_\_\_\_

- 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen oder

- 1. **wenn** dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person \_\_\_\_\_ erforderlich ist \_\_\_\_\_ oder

- 2. dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist und

2. **wenn**

- a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

- b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

- b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und dies zur Verhütung der terroristischen Straftat **unerlässlich** ist.

<sup>2</sup>Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. <sup>4</sup>Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>5</sup>Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

<sup>2</sup>Soweit die in Satz 1 genannten Daten \_\_\_\_\_ durch eine Maßnahme nach **§ 35 a oder § 37 a** erhoben worden sind, dürfen sie zu **dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht** gespeichert, verändert oder genutzt werden. <sup>2/1</sup>Zur **Verfolgung** einer Straftat \_\_\_\_\_ **dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme nach der \_\_\_\_\_ Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.** <sup>3</sup>Die Entscheidungen **nach den Sätzen 1 bis 2/1** trifft die Behördenleitung. <sup>4</sup>Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. <sup>5</sup>Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ und das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

- c) **wird gestrichen**

- d) \_\_\_\_\_ Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

(nachrichtlich: Absatz 4 g. F.):

(4) <sup>1</sup>Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Strafverfolgung gespeichert, verändert und genutzt werden. <sup>2</sup>Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Gefahr im Verzuge gilt § 35 a Abs. 5 entsprechend.

„(4) <sup>1</sup>Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr **oder zur Verfolgung einer der in § 100 c Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten** gespeichert, verändert und genutzt werden. <sup>2</sup>Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>3</sup>**Die Anordnung ergeht schriftlich.** <sup>4</sup>**Sie muss die wesentlichen Gründe enthalten.** <sup>5</sup>Für das

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

**gerichtliche Verfahren** gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. <sup>6</sup>Bei Gefahr im Verzug **kann die Polizei die Anordnung treffen.** <sup>7</sup>Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss; im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.“

e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.

e) \_\_\_\_\_ Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(nachrichtlich: Absatz 5 g. F.):

(5) <sup>1</sup>Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte und über Personen, die mit einer ausgeschriebenen Person angetroffen worden sind (§ 37 Abs. 2), ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 setzt voraus, dass sie zu dem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit denen sie erhoben worden sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 sind auch auf die Veränderung und Nutzung von Daten anzuwenden, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.

„(5) <sup>1</sup>Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte \_\_\_\_\_ ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person \_\_\_\_\_ erforderlich ist. \_\_\_\_\_ <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Veränderung und Nutzung von Daten \_\_\_\_\_, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, gespeichert, verändert und genutzt werden.“

„(6) Daten, die **durch Maßnahmen nach diesem Gesetz** erhoben \_\_\_\_\_ worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten \_\_\_\_\_ gespeichert, verändert und genutzt werden, zu deren **Verfolgung sie auch mit einer Maßnahme** nach der Strafprozessordnung **hätten erhoben** werden dürfen, **die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.**“

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem

\_\_\_\_\_

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und das Wort „Fortbildung“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „sie“ eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder durch eine Maßnahme nach § 45 a“ eingefügt.

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) *unverändert*
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „ihr“ eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden **die Worte „mit besonderen Mitteln oder Methoden“ durch die Worte „\_\_\_\_\_ durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a“ ersetzt.**

Anmerkung:

*Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir eine redaktionelle Folgeänderung vor (Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a).*

- 36. § 39 a wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Tatsache der Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>3</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

- 37. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie

- 36. **wird gestrichen**

- 37. § 40 \_\_\_\_\_ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 41 bis 44 übermittelt werden. <sup>2</sup>Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. <sup>4</sup>Sind die übermittelten Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so hat die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. <sup>5</sup>Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>6</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen \_\_\_\_\_ übermittelt werden. <sup>2</sup>Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. <sup>4</sup>Sind die \_\_\_\_\_ Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so **dürfen sie nur übermittelt werden, wenn** die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechterhält. <sup>5</sup>Bei der Übermittlung von Daten, die \_\_\_\_\_ **durch** eine Maßnahme nach **§ 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a** erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. <sup>6</sup>Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation[, **es sei denn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden**].“

Anmerkung:

*Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir zu Satz 5 eine redaktionelle Folgeänderung vor (Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a).*

*In Satz 6 sollte der vom Ausschuss zu § 48 Abs. 1 Satz 4 empfohlene Vorbehalt zugunsten der/des LfD eingefügt werden (eckige Klammern), weil es sich um eine vergleichbare Konstellation handelt.*

**a/1) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.**

**a/2) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.**

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

b) *unverändert*

38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 Niedersächsische Meldeverordnung“ eingefügt.

38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 **der** Niedersächsischen Meldedatenverordnung“ eingefügt.



*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

39. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

(nachrichtlich: Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 g. F.)

- 1. *die Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben auf andere Weise nicht möglich erscheint oder*
- 2. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Verhütung dieser Straftat auf andere Weise nicht möglich erscheint.*

„<sup>2</sup>Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über das Internet, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auf im Ausland befindliche Server nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

40. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

41. § 45 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Datenabgleich mit anderen Dateien“ wird durch die Überschrift „Rasterfahndung“ ersetzt.

39. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
- b) \_\_\_\_\_ Absatz 2 **Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

„1. **dies zur** Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben **unerlässlich ist** oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die **Bekanntgabe zur** Verhütung dieser Straftat **unerlässlich ist.**“

- c) **wird gestrichen**

40. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Polizei kann personenbezogene Daten mit \_\_\_\_\_ polizeilichen Dateien oder **mit** Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der **jeweiligen** Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

- c) *unverändert*

41. § 45 a wird **gestrichen.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. <sup>2</sup>Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. <sup>3</sup>Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

42. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

43. Nach § 47 wird der folgende § 48 eingefügt:

„§ 48  
Protokollierung, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach § 45 a sind zu protokollieren. <sup>2</sup>Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

- 1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode,
- 2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,
- 3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
- 4. der für die Maßnahmen Verantwortliche.

<sup>3</sup>Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. <sup>4</sup>Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu

42. unverändert

43. Nach § 47 wird der folgende § 48 eingefügt:

„§ 48  
**Dokumentation**, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Datenerhebungen **nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a und die Löschung dieser Daten** sind zu **dokumentieren**. <sup>2</sup>Aus der **Dokumentation über die Erhebung muss** ersichtlich sein\_

Anmerkung:

*Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir zu Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung vor (Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a).*

- 1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, \_\_\_\_\_
- 1/1. die von der Maßnahme betroffenen Personen,**
- 2. *unverändert*
- 3. **bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 und § 33 d** Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
- 4. **die Organisationseinheit, die die** Maßnahme durchführt.

<sup>2/1</sup>**Die Dokumentation über die Löschung muss Angaben zu deren Zeitpunkt sowie über die für die Löschung verantwortliche Person enthalten.** <sup>3</sup>Die **Dokumentationsdaten** dürfen nur verwendet werden für Zwecke der **Unterrichtung** nach § 30 Abs. 4 **oder** um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt **und die Daten rechtmäßig verarbeitet** worden sind. **4Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.**

(2) <sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach § 45 a erhoben wurden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.“

(2) <sup>1</sup>Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die **nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a** erhoben wurden.  
<sup>2</sup> \_\_\_\_\_“

Anmerkung:

*Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir zu Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung vor (Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a).*

44. Der bisherige § 48 wird § 49.

44. *unverändert*

45. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

45. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a  
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

„§ 49 a  
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 1 oder § 17 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a \_\_\_\_\_ oder § 17 zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

Anmerkung:

*Der Formulierungsvorschlag zu Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Streichung von § 16 a Abs. 2.*

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2, §§ 17 a oder 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

- 1. einer vollziehbaren Anordnung nach \_\_\_\_\_ § 17 a oder **einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 17 b** zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

Anmerkung:

*Der Formulierungsvorschlag zu Satz 1 enthält eine Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Streichung von § 16 a Abs. 2.*

2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

2. einer **vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung** nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

(3) Eine Straftat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle verfolgt.“

(3) *unverändert*

46. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

46. *unverändert*

- a) Nummer 3 wird gestrichen.  
b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.

47. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

47. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Verordnungen, die nach dem XX. XXXXX 20XX (Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

„<sup>3</sup>Verordnungen, die nach dem **31. Mai 2019** in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

Anmerkung:

*Der Vorschlag berücksichtigt das geplante Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. Artikel 7). Nach Mitteilung des MI ist hier der Tag vor dem Inkrafttreten gemeint.*

48. § 63 wird gestrichen.

48. *unverändert*

49. § 69 wird wie folgt geändert:

49. *unverändert*

- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „Elektroimpulsgerät“ und ein Komma eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Polizeibeamten“ das Komma und die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten“ gestrichen.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

50. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. <sup>2</sup>Wird die Person getötet, gilt § 82.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

51. In § 85 Abs. 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.

52. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Wort „Niedersachsen“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

53. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostal,“ gestrichen.

54. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“

50. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_“

b) *unverändert*

51. *unverändert*

52. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird **nach dem Wort „Landeskriminalamt“** das Wort „Niedersachsen“ **eingefügt.**

b) *unverändert*

53. *unverändert*

54. § 95 **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

\_\_\_\_\_

„<sup>2</sup>Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“

Vorlage 38 vom 25.04.2019 zu Drs. 18/850

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Von den Waffen nach § 69 Abs. 4 ist ihnen nur der Gebrauch des Schlagstocks gestattet.“

55. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht wahrgenommen von

1. der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
2. den Landkreisen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
3. der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“

56. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der örtlichen Zuständigkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die örtliche Zuständigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

55. *unverändert*

56. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ \_\_\_\_\_ ersetzt.

bb) **wird gestrichen**

b) *unverändert*

**56/1. In § 103 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „des Bundes“ die Worte „sowie für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes gemäß § 10 a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822),“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Anmerkung:

Der Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) sieht vor, die Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung in § 103 Abs. 3 aufzunehmen.

In redaktioneller Hinsicht schlagen wir vor, hier wie in § 10 a Abs. 1 ZollVG auf „Zollbedienstete“ abzustellen und die hier entbehrliche Verweisung auf § 12 d ZollVG zu streichen.

57. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

57. unverändert

„<sup>1</sup>Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“

58. § 109 wird wie folgt geändert:

58. unverändert

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106, 107), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG)“ ersetzt.
- 2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
- 3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen  
Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), \_\_\_\_ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106\_\_\_\_), wird wie folgt geändert:

- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) **Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:**

„5. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis Nr. 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 15 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 15 und 16.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 15“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „15 und 16“ und die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 und 14“ ersetzt.

5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 10, 15 oder 16“ durch die Angabe „Nr. 10 oder 15“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

bb) *unverändert*

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis \_\_\_\_ 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. *unverändert*

Artikel 3  
Änderung anderer Gesetze

§ 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

Artikel 3  
Änderung anderer Gesetze

§ 1  
Änderung des Niedersächsischen  
Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz \_\_\_\_\_ vom 15. **September** 2016 (Nds. GVBl. S. 194), \_\_\_\_\_ geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:



*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes - NPOG“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbe-hördengesetz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ er-setzt.
- cc) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ er-setzt.

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Niedersächsi-schen Gesetz über die Sicherheit und Ord-nung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ er-setzt.
- b) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlie-gen, dass dies zur Verhütung
  - a) terroristischer Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „**durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des** Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch die Worte „**nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a des** Niedersächsischen Poli-zei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.

Anmerkung:

*Ergänzend zum ersten Beratungsdurchgang schlagen wir eine redaktionelle Folgeänderung vor (Verlagerung der Rasterfahndung von § 45 a nach § 37 a NPOG).*

b) *unverändert*

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

**c) In Satz 4 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.**

3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlie-gen, dass dies zur Verhütung
  - a) *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

- b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87 bis 89,
- c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Fall des § 129 Abs. 5,
- d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 176 Abs. 1 bis 3, 176 a Abs. 2 und 5, 177 Abs. 4 bis 8 und 184 b Abs. 1 bis 3,
- e) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233 a, 234 und 234 a,
- f) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß §§ 310 Abs. 1 und 316 a StGB,
- g) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, oder
- h) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.“

- b) von Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, **88**, 89 und **89 a StGB**,
- c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung **in den Fällen** des § 129 Abs. 5 **StGB**,
- d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176 a Abs. **3** \_\_\_\_\_, § 177 Abs. **6** bis 8 und § 184 b Abs. **2** \_\_\_\_\_ **StGB**,
- d/1) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,**
- e) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, **§ 232 a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232 b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232 a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233 a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234 a StGB**,
- f) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316 a StGB,
- g) *unverändert*
- h) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.“

Anmerkung:

*Das MI hat - wie im ersten Beratungsdurchgang angekündigt - eine Überarbeitung des Straftatenkatalogs vorgelegt, sodass er gegenüber dem bisherigen Katalog der besonders schwerwiegenden Straftaten grundsätzlich nicht zu Erweiterungen führt (zu den Ausnahmen siehe unten). Die im Gesetzentwurf (für nicht-terroristische Straftaten) enthaltenen Einschränkungen gegenüber dem bisherigen Katalog sollen dadurch teilweise wieder rückgängig gemacht werden.*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Zu Buchstabe b:

Da § 89 a StGB nicht mehr im Katalog der terroristischen Straftaten enthalten ist, sollte dieser (schon bisher in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NVerfSchG enthaltene) Tatbestand hier wieder aufgenommen werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Vorschläge.

Zu Buchstabe c:

Auch hier handelt es sich um einen redaktionellen Vorschlag.

Zu Buchstabe d:

Das MI schlägt zur Beibehaltung des bisherigen Umfangs des Katalogs vor, § 176 a Abs. 2 und 5 StGB zu streichen (diese Fälle sind ohnehin bereits über § 176 Abs. 1 und 2 StGB erfasst) und § 176 a Abs. 3 StGB wieder aufzunehmen.

Zu § 177 Abs. 4 und 5 StGB n. F. (2016) hat das MI mitgeteilt, dass eine Erweiterung gegenüber § 2 Nr. 10 Buchst. b Nds. SOG nicht beabsichtigt sei. Es solle bei dem bisherigen Umfang der Verweisung bleiben: § 177 Abs. 2 bis 4 StGB a. F. entspricht § 177 Abs. 6 bis 8 StGB n. F. (2016).

Das MI hat zudem mitgeteilt, dass auch der Umfang der bisherigen Verweisung auf § 184 b Abs. 3 StGB a. F. nicht erweitert werden soll. Dem früheren Tatbestand (gewerbs- oder bandenmäßige Begehung) entspricht § 184 b Abs. 2 StGB n. F. (2015).

Zu Buchstabe d/1:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Verfassungsschutzbehörde zukünftig bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen nicht terroristisch motivierten Mordanschlag (§ 211 StGB) keine personenbezogenen Daten mehr an die Polizeibehörden übermitteln darf. Dies beruht nach Mitteilung des MI auf einem Versehen, sodass die bisher zu den besonders schwerwiegenden Straftaten nach § 2 Nr. 10 Buchst. c Nds. SOG gehörenden Tatbestände hier wieder aufgenommen werden sollen.

Zu Buchstabe e:

Hier spricht sich das MI dafür aus, die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung um die bisher von § 2 Nr. 10 Buchst. d Nds. SOG nicht erfassten §§ 232 a und 232 b StGB n. F. (2016) zumindest in dem Umfang beizubehalten, wie diese in den Katalog der besonders schweren Straftaten gemäß § 100 b Abs. 2 StPO (Online-Durchsuchung) Eingang gefunden haben. Die hohe Strafandrohung dieser Tatbestände indiziere das erforderliche „herausragende öffentliche Interesse“ (höhere Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

Die Verweisung auf § 233 StGB n. F. (2016) soll nach Mitteilung des MI wegen des angedrohten Strafmaßes auf Absatz 2 beschränkt werden.

Die Verweisung auf § 233 a StGB n. F. (2016) soll - wie die auf die §§ 232 a und 232 b (siehe oben) - auf die Absätze beschränkt werden, die vom Bundesgesetzgeber in den Katalog der besonders schweren Straftaten gemäß § 100 b Abs. 2 StPO aufgenommen worden sind.

Zu Buchstabe h:

Die Worte „unumgänglich ist“ sollen nach Mitteilung des MI wie bisher für alle Buchstaben gelten, was redaktionell durch einen (nicht eingerückten) Zeilenumbruch ausgedrückt werden müsste.

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes finden ergänzende Anwendung.“

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

In § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ und in Halbsatz 2 die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

In § 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **18. Dezember 2018** (Nds. GVBl. S. 317), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

*unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

§ 5

Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG -)“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NPOG)“ ersetzt.
3. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.
4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

§ 5

Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.
3. *unverändert*
4. *unverändert*

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

\_\_\_\_\_ **Das** Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), **zuletzt** geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. **95**), wird wie folgt geändert:

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

1. In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
3. In § 38 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen  
Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungs-  
verwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen  
Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

1. § 29 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

2. *unverändert*

§ 7

Änderung des Niedersächsischen  
Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes \_\_\_\_ in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungs-  
verwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen  
Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75), **geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 98), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes über die Abwehr von Gefahren für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.“

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.“

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom **25. Oktober 2018** (Nds. GVBl. S. 223), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

In § 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch \_\_\_\_\_ Gesetz vom **20. Juni 2018** (Nds. GVBl. S. 115), **werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.**

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

In § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), \_\_\_\_\_ geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). <sup>3</sup>Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.“

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung \_\_\_\_\_ vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), **werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel **13** des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. **66**), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*



*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

4. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

4. In § 16 wird **der** Klammerzusatz \_\_\_\_\_ „(**§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c** Nds. SOG)“ durch **den Klammerzusatz** „(**§ 2 Nrn. 2 und 3** NPOG)“ ersetzt.
5. *unverändert*

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (**Nds. GVBl. S. 2**), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des** Gesetzes vom **24. Oktober 2018** (Nds. GVBl. S. 214), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel **14** des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom **12. September 2018** (Nds. GVBl. S. **190, 253**), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

*unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

S. 307), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 119), erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes entsprechende Anwendung.“

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

2. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

In § 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die **Worte** „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

**In § 9 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen \_\_\_\_ vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), \_\_\_\_ geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport

§ 23  
Änderung des Niedersächsischen  
Hafensicherheitsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) erhalten jeweils folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ergänzend Anwendung.“

Artikel 4  
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5  
Evaluierung

<sup>1</sup>Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember 2023 unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 16 a Abs. 2, §§ 17 b, 17 c, 33 a Abs. 2 und § 33 d eingefügt wurden. <sup>2</sup>Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 23  
Änderung des Niedersächsischen  
Hafensicherheitsgesetzes

In § 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) **werden jeweils die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.**

Artikel 4  
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), **das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes)** und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5  
Evaluierung

<sup>1</sup>Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember **2024** unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in **den** §§ 17 b, 17 c **und** 33 a Abs. 2 **sowie** § 33 d eingefügt wurden. [<sup>1/1</sup>**Die Landesregierung prüft ein Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs unter wissenschaftlicher Begleitung die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 32 Abs. 7 eingefügt wurden.**] <sup>2</sup>Die Landesregierung berichtet dem Landtag **[jeweils]** über das Ergebnis der Evaluierung.

Anmerkung:

Bei der Aufzählung in Satz 1 sollte die vorgeschlagene Streichung von § 16 a Abs. 2 NPOG berücksichtigt werden.

Die o. g. Formulierungsvorschläge (jeweils in eckigen Klammern) zu Satz 1/1 (Evaluierung der Abschnitkontrolle) und Satz 2 (Bericht an den Landtag) greifen

Vorlage 38 vom 25.04.2019 zu Drs. 18/850

---

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850*

*Beratungsstand im federführenden Ausschuss für Inneres und Sport*

*- inhaltlich unverändert, aber redaktionell bearbeitet - den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und CDU (Vorlage 37) auf (dort Artikel 5 Satz 3).*

Artikel 6  
Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Artikel 6  
Neubekanntmachung

*unverändert*

Artikel 7  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juni 2019** in Kraft.